

Aktivitäten für Menschen mit Behinderung im Landkreis Osnabrück

im Lichte des Übereinkommens der Rechte für
Menschen mit Behinderungen (UN-
Behindertenrechtskonvention)

- Leitlinien Inklusion -

Entwurfassung

Stand: 09. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Zehn Kernziele zur Inklusion im Landkreis Osnabrück	5
3.	Zusammenfassung in leichter Sprache	5
4.	Ausgangssituation nach Lebenslagen	6
4.1.	Erziehung und Bildung	6
	UN Behindertenrechtskonvention	6
4.1.1.	Bestandsaufnahme	7
4.1.1.1.	Vorschulische Erziehung und Bildung	7
4.1.1.2.	Schule	9
4.1.1.3.	Übergang von der Schule in den Beruf	16
4.1.1.4.	Außerschulischer Bereich – Kinder- und Jugendarbeit	18
4.1.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Erziehung und Bildung	19
4.2.	Arbeit und Beschäftigung	22
	UN Behindertenrechtskonvention	22
4.2.1.	Bestandsaufnahme	23
4.2.1.1.	Arbeitslosigkeit schwerbehinderter erwerbsfähiger Menschen	23
4.2.1.2.	Schwerbehinderte Menschen in beschäftigungspflichtigen Betrieben / Kommunen	25
4.2.1.3.	Beschäftigte in Integrationsprojekten	26
4.2.1.4.	Arbeitsplätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)	27
4.2.1.5.	Beratung, Begleitung und Unterstützung	28
4.2.1.6.	Persönliches Budget für Arbeit	30
4.2.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	31
4.3.	Wohnen	33
	UN Behindertenrechtskonvention	33
4.3.1.	Bestandsaufnahme	34
4.3.1.1.	Information der Öffentlichkeit	34
4.3.1.2.	Wohnprojekte	35
4.3.1.3.	Tagesstruktur als Unterstützung	35
4.3.1.4.	Wohnberatung	35
4.3.1.5.	Infrastruktur	35
4.3.1.6.	Förderung des Engagements	35
4.3.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Wohnen	36
4.4.	Kultur, Freizeit und Sport	39
	UN Behindertenrechtskonvention	39
4.4.1.	Bestandsaufnahme	39
4.4.1.1.	Kultur und Freizeit	40
4.4.1.2.	Sport	43
4.4.1.3.	Volkshochschule Osnabrücker Land	44

4.4.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport.....	44
4.5.	Gesundheit und Pflege	46
UN Behindertenrechtskonvention.....		46
4.5.1.	Bestandsaufnahme	47
4.5.1.1.	Gesundheit.....	47
4.5.1.2.	Pflege.....	49
4.5.1.3.	Selbsthilfe und Ehrenamt	49
4.5.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege.....	50
4.6.	Mobilität und Barrierefreiheit	51
UN Behindertenrechtskonvention.....		51
4.6.1.	Bestandsaufnahme	52
4.6.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit.....	52
4.7.	Barrierefreie Information und Kommunikation	54
UN Behindertenrechtskonvention.....		54
4.7.1.	Bestandsaufnahme	55
4.7.1.1.	Zugang zu Informationen	55
4.7.1.2.	Teilhabe am politischen Leben.....	55
4.7.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld barrierefreie Information und Kommunikation	57
4.8.	Bewusstseinsbildung	57
UN Behindertenrechtskonvention.....		57
4.8.1.	Bestandsaufnahme	58
4.8.1.1.	Veranstaltungen, Netzwerke, Presse	59
4.8.2.	Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung.....	59
5.	Aktionsplan des Landkreises Osnabrück.....	61
5.1.	Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“	61
5.2.	Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“.....	65
5.3.	Handlungsfeld „Wohnen“	66
5.4.	Handlungsfeld „Kultur, Freizeit und Sport“	69
5.5.	Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“	71
5.6.	Handlungsfeld „Mobilität und Barrierefreiheit“	74
5.7.	Handlungsfeld „Barrierefreie Information und Kommunikation“	79
5.8.	Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“	80
6.	Perspektiven und Fortführung	84
Anlage: Redaktion und Teilnehmer der Arbeitsgruppen		85

1. Einführung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) „würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern vorherrschende Defizit orientierte Verständnis¹“. Sie wurde von 154 Staaten und der EU ratifiziert.

Als eine der führenden Industrienationen engagiert sich Deutschland schon lange für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

In Deutschland trat die UN-BRK am 26. März 2009 in Kraft. Die Konvention hat damit in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes und ist umzusetzen.

Der Landkreis Osnabrück stellt sich aus Überzeugung dieser Aufgabe. Bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland hat der Landkreis Osnabrück mit der Einrichtung der Fachstelle Eingliederungshilfe im Fachdienst Soziales eine richtungsweisende Entscheidung getroffen. Ausgehend von den Menschen, ihren Bedürfnissen und Lebenslagen werden durch den Landkreis Osnabrück gemeinsam mit Betroffenen und Leistungsanbietern Möglichkeiten erarbeitet, die eine gute Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft ermöglicht.

Richtungsweisende politische Entscheidungen sind auch das Konzept zur Eingliederungshilfe und das Beratungskonzept des Landkreises, die im Herbst politisch im Ausschuss für Soziales, Frauen und Familie beraten wurden.

Zudem investiert der Landkreis in seine Infrastruktur (Gebäude, Straßen etc.) um allen Menschen, ob behindert oder nicht, ob mit Kinderwagen oder Rollator, einen uneingeschränkten Zutritt und damit die infrastrukturelle Voraussetzung für eine gelungene Inklusion zu ermöglichen.

Um einen Überblick über die gesamte Kreisverwaltung zu bekommen, was an welcher Stelle im Landkreis im Sinne der Inklusion getan wird bzw. in Zukunft noch getan werden könnte, wurde der Fachdienst Soziales damit beauftragt, Leitlinien zu erarbeiten.

Im Sommer 2014 wurden unter Federführung der jeweils fachlich verantwortlichen Organisationseinheit ressortübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet. In diesen Arbeitsgruppen wurden zu acht unterschiedlichen Themenbereichen Bestandsaufnahmen durchgeführt und Ziele definiert.

Die acht Handlungsfelder abgeleitet aus der UN-BRK sind:

- 1) Erziehung und Bildung
- 2) Arbeit und Beschäftigung
- 3) Wohnen
- 4) Kultur, Freizeit und Sport **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 5) Gesundheit und Pflege
- 6) Mobilität und Barrierefreiheit
- 7) Barrierefreie Information und Kommunikation
- 8) Bewusstseinsbildung

¹ <http://www.behindertenrechtskonvention.info/die-behindertenrechtskonvention-im-historischen-kontext-3743/>

2. Zehn Kernziele zur Inklusion im Landkreis Osnabrück

Den Leitlinien zur Inklusion im Landkreis Osnabrück liegen folgende zehn Kernziele zugrunde:

1. Für eine optimale Bildung und Teilhabe aller Menschen wird es im Landkreis Osnabrück nach wie vor exklusive und inklusive Angebote geben. Allerdings muss die Transparenz in der Darstellung der Angebote erhöht und den Menschen damit eine Wahlmöglichkeit ermöglicht werden.
2. Menschen mit Behinderung erhalten individuelle, bedarfsgerechte Unterstützung.
3. Ein besonderes Ziel ist die Ermöglichung einer inklusiven Beschulung.
4. Die erforderliche sächliche Ausstattung an Schulen wird für Menschen mit Behinderung gewährleistet.
5. Entsprechend den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Menschen mit Behinderung erfolgen bauliche Veränderungen (Gebäude, Infrastrukturen).
6. Die Berufsorientierung der Menschen mit Behinderung wird zukünftig auf vielfältige Weise begleitet. Landkreis Osnabrück und MaßArbeit kAöR werden konkrete Angebote schaffen.
7. Landkreis Osnabrück und MaßArbeit kAöR intensivieren gemeinsam ihre Anstrengungen für einen inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Sie verschaffen Menschen mit Behinderung einen uneingeschränkten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.
8. Menschen mit Behinderungen werden gezielt selbständige Wohnformen angeboten und sie werden auf ihrem Weg in die Selbständigkeit begleitet.
9. Der Landkreis sorgt für eine gelingende Kommunikation bei Informationsmaterialien (Internet, Flyer, Broschüren etc., Übersetzung in „Leichte Sprache“).
10. Der Landkreis koordiniert die Fortentwicklung der Inklusion (Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit) und forciert die Umsetzung seiner Leitlinien.

3. Zusammenfassung in leichter Sprache

.....(wird in Auftrag gegeben, sobald die Gesamtfassung vom Gesamtkreistag beschlossen wurde)

Wegen der hohen Bedeutung der Leitlinien wird zudem eine barrierefreie Fassung für Blinde und Sehbehinderte mit gekennzeichneten Überschriften, Verlinkungen von Textblöcken und die Darstellung von mit Screenreadern lesbaren Tabellen in Auftrag gegeben.

4. Ausgangssituation nach Lebenslagen

Aus der Datensammlung des Bundes zur Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geht hervor, dass mehr als 11,7 % der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mit einer Behinderung leben - das sind etwa 9,6 Millionen Menschen.

Die Mehrzahl davon - 7,1 Millionen lebt mit einer schweren Behinderung, 2,5 Millionen mit einer leichteren. Nur 4 bis 5 % der Menschen mit Behinderungen sind von Geburt an behindert, die Mehrzahl der Behinderungen wird erst im Laufe des Lebens erworben.

Im Landkreis Osnabrück leben bei einem Anteil von 11,7 % bei 351.436 Einwohnern (Stand 30.06.2014) ca. 41.118 Menschen mit einer Behinderung. Diese Summe umfasst alle Definitionen der unterschiedlichen Behinderungsbegriffe nach u.a. der UN-Konvention selbst, dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII).

4.1. Erziehung und Bildung

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 7 Kinder mit Behinderung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

4.1.1. Bestandsaufnahme

4.1.1.1. Vorschulische Erziehung und Bildung

Im frühkindlichen Bereich wird bereits viel unternommen, um die Teilhabe von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen. So wird in § 3 Abs. 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) festgelegt, dass Kinder mit Behinderung in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden sollen. Dieser Forderung ist man in den vergangenen Jahren verstärkt nachgekommen, so dass die Anzahl von Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen werden, kontinuierlich ausgebaut worden ist. Durch die Einrichtung integrativer Gruppen soll eine gemeinsame Erziehung in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden,

da gerade im Elementarbereich ein wichtiger Beitrag geleistet wird, um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit Behinderungen zu fördern. Kern einer inklusiven frühen Bildung bilden Angebote, die die ganze Gruppe einbeziehen und zu denen jedes Kind einen Beitrag leisten kann. Inklusion bedeutet für eine Einrichtung, dass sie jedes Kind ganz selbstverständlich so aufnehmen kann, wie es ist, um schon im frühkindlichen Bereich die Entwicklung sozialer Kompetenzen zu fördern. Frühzeitige Kontakte tragen dazu bei Verständnis füreinander aufzubauen. Die Entstehung von Hemmschwellen wird bereits im frühen Lebensalter verhindert.

Der Weg zu einer inklusiven Frühpädagogik erfordert eine Veränderung der Einrichtungen sowie die Weiterentwicklung der professionellen Haltung und des pädagogischen Handelns der Fachkräfte. Für die Integration von Kindern mit Behinderung müssen die jeweiligen Kommunen regionale Konzepte für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern beschließen und diese bei Bedarf fortschreiben.

Integrative Kindergartengruppen

In einer integrativen Kindergartengruppe stehen zwei bis vier Plätze für Kinder mit Behinderungen zur Verfügung; das Niedersächsische Kultusministerium kann eine Ausnahmegegenehmigung für die befristete Aufnahme eines fünften behinderten Kindes in der Gruppe erteilen. Einschließlich der Kinder mit Behinderung dürfen maximal 18 Kinder in einer integrativen Gruppe betreut werden. Es sollen in einer integrativen Gruppe mindestens 14 Kinder betreut werden. Integrative Gruppen werden von zwei Erzieher/innen und zusätzlich von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen betreut. Die tägliche Betreuungszeit in einer integrativen Gruppe muss anstatt vier Stunden mindestens fünf Stunden betragen.

Bei nur einem Kind mit Behinderung kann die Tageseinrichtung eine Einzelintegration durchführen. Die Gruppenstärke muss in diesen Fällen auf 20 Kinder gesenkt werden. Bei einer Einzelintegration muss der Gruppe neben zwei Erzieherinnen mindestens 10 Stunden auch eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge zur Verfügung stehen. Auch hier beträgt die tägliche Betreuungszeit mindestens fünf Stunden.

Im Landkreis Osnabrück werden inzwischen flächendeckend integrative Gruppen angeboten. In integrativen Gruppen stehen im Kindergartenjahr 2014/15 insgesamt 486 Plätze für Kinder mit Behinderung zur Verfügung. Zusätzlich zu diesen integrativen Gruppen werden noch einige zeitlich begrenzte Einzelintegrationen angeboten. Weitere Tageseinrichtungen prüfen bereits die Einrichtung einer integrativen Gruppe. Unbestritten ist, dass die Anzahl der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen kontinuierlich angestiegen ist und der Bedarf an integrativen Maßnahmen sich folglich erhöht hat.

Integrative Krippengruppen

In Niedersachsen wurde die integrative Betreuung in Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012 in dem Modellprojekt „Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung in Krippen“ erprobt. Das Modellprojekt wurde mit Wirkung zum 01.08.2012 in die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) überführt. Mit dem Inkrafttreten der 2. DVO-KiTaG zum Kindergartenjahr 2012/2013 liegen verbindliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten vor.

Im Gegensatz zum Kindergartenbereich werden integrative Gruppen im Krippenbereich derzeit nur vereinzelt angeboten. Im Kindergartenjahr 2014/15 standen 20 Krippenplätze für Kinder mit Behinderungen zur Verfügung.

Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule

Im Vergleich zur Schule ist der Anteil der Kinder mit Förderbedarf, die eine integrative Kindertageseinrichtung besuchen, hoch. Eltern, die ihr Kind in einer integrativen Kindertageseinrichtung betreuen lassen, wünschen sich im Übergang zur Schule in der Regel den wohnortnahen, gemeinsamen Unterricht mit Kindern ohne Behinderung.

Um den Übergang zwischen Kindertagesstätte und Grundschule zu fördern, wird das im Modellvorhaben „Brückenjahr“ erprobte „Beratungsteam“ zunächst befristet bis 2015/2016 als Tandem für den Grundschulbereich und den Bereich der Kindertageseinrichtungen fortgeführt. Durch die Förderung des Niedersächsischen Kultusministeriums soll erreicht werden, dass die im Rahmen der regionalen Brückenjahrkonzepte und durch deren Umsetzung vor Ort erworbenen Kompetenzen im Bereich der Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule gesichert werden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Hinblick auf die Schulfähigkeit.

4.1.1.2. Schule

Zur Umsetzung der schulischen Inklusion wurde das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244) entsprechend geändert. Dabei wurde die inklusive Schule in Niedersachsen verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) wurde das NSchG erneut geändert.

§ 4 NSchG Inklusive Schule

(1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

Es gibt demnach sieben Förderschwerpunkte, in denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt werden kann:

- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen
- Hören

Nach Feststellung des Unterstützungsbedarfs besteht für die Eltern je nach Förderschwerpunkt ein Wahlrecht zwischen der Regelschule (allgemeinen Schule) und – sofern vorhanden – der entsprechenden Förderschule.

Die sonderpädagogische Förderung an den Regelschulen erfolgt zum einen über die sonderpädagogische Grundversorgung. Dabei erhalten die Grundschulen zwei Förderschullehrerstunden pro Woche pro Klasse für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung. Zum anderen erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an Regelschulen einen Zusatzbedarf entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt, sofern die Schule nicht bereits Förderschullehrerstunden über die sonderpädagogische Grundversorgung erhält. Die Höhe des Zusatzbedarfs ist in dem Erlass über die Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen geregelt.

§ 14 NSchG Förderschule

(1) ¹In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden. ³Förderschulen können in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die in unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) Absatz 1 Satz 3 sowie § 183 c Abs. 5 und 6 gelten für die Untergliederung der Förderschulen (Absatz 2 Satz 1) und für an Schulen anderer Schulformen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 eingerichtete Lerngruppen entsprechend.

Der Primarbereich der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen läuft seit dem 01.08.2013 jahrgangsweise aus. D. h. im Schuljahr 2013/2014 gibt es an diesen Förderschulen bereits keine 1. Klasse mehr, im Schuljahr 2014/2015 keine 1. und 2. Klasse usw.

Im Rahmen der Schulgesetznovelle ist geregelt worden, dass die Förderschulen Lernen beginnend ab dem 01.08.2015 auch im Sekundarbereich jahrgangsweise aufgelöst werden. Für die Schülerinnen und Schüler, die derzeit eine Förderschule Lernen besuchen, kann diese fortgeführt werden, bis ihr Jahrgang die Schule verlässt.

Die bereits bestehenden Förderschulen Sprache erhalten einen Bestandsschutz, können jedoch nicht mehr neu eingerichtet werden. Dasselbe gilt für Sprachheilklassen und einge-

richtete Lerngruppen. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen sollen erhalten bleiben.

§ 183c NSchG

Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule,
2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und
3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger einen Plan dazu vorlegt, wie er den Anforderungen des § 4 in seinen Schulen Rechnung tragen wird.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann diese Schule fortgeführt werden, bis ihr Schuljahrgang diese Schule verlässt.

(6) Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden.

(7) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012

eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.

Die Übergangsvorschriften ermöglichen den Schulträgern, sogenannte Schwerpunktschulen für bestimmte Förderschwerpunkte einzurichten, um die übrigen Regelschulen bis längstens 2024 für die inklusive Beschulung herzurichten.

Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen und im Landkreis Osnabrück

8.447 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Niedersachsen – und damit mehr als die Hälfte dieser Schülergruppe – haben im Schuljahr 2014/2015 in den Schuljahrgängen 1, 2, 5 und 6 eine inklusive Schule besucht. Die Inklusionsquote an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen lag demnach bei 52,5 Prozent. Im Schuljahr 2013/2014 waren es noch 3.236 Kinder in den Jahrgängen 1 und 5, die inklusiv beschult wurden. Dies entsprach einer Inklusionsquote von 27,3 Prozent.

Im Schuljahr 2013/2014 wurden im Landkreis Osnabrück insgesamt 185 Kinder im 1. und 5. Schuljahrgang inklusiv beschult. Im Schuljahr 2014/2015 erhöhte sich die Anzahl nach den Angaben des Niedersächsischen Kultusministeriums auf insgesamt 463 Kinder in den Schuljahrgängen 1, 2, 5 und 6.

Der Landkreis Osnabrück hat in der Sitzung des Kreistages am 24.09.2012 folgende Beschlüsse zur Umsetzung der Inklusion gefasst:

- 1) Der Landkreis Osnabrück als Träger der Gymnasien, Förderschulen, Berufsbildenden Schulen und der IGS Melle beginnt ab dem Schuljahr 2013/2014 an allen Schulen mit der inklusiven Beschulung und richtet keine Schwerpunktschulen ein.
- 2) Die oben genannten Schulen werden zweckentsprechend umgerüstet und ausgestattet, sobald Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Schulen in der Trägerschaft des Landkreises besuchen wollen.

Dasselbe gilt auch für die IGS Bramsche, welche zum Schuljahr 2015/2016 neu eingerichtet wurde.

Auch in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden wurden entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst, wonach die Umsetzung der Inklusion an den Schulen nach Bedarf erfolgt und überwiegend keine Schwerpunktschulen eingerichtet werden.

Konnexität

Die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen sind der Ansicht, dass die Kosten der Inklusion vom Land Niedersachsen übernommen werden müssen, denn schließlich hat das Land die Einführung der Inklusion verbindlich gesetzlich geregelt und sollte daher auch für sämtliche Kosten der Inklusion aufkommen. Da das Land zunächst die Konnexität nicht gesehen hat, haben 13 Städte, Gemeinden und Landkreise wegen des fehlenden Kostenausgleichs Klage vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingereicht. Im November 2014 gab es dann eine Verständigung über eine Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Ausgleich der Kosten der schulischen Inklusion. Hierin ist festgehalten, dass die Landesregierung zu der Auffassung gelangt ist, dass durch die Änderung des NSchG der Konnexitätsanspruch dem Grunde nach für den Ausgleich notwendiger baulicher Aufwendungen gegeben ist. Die Landesregierung hat zugesichert, einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage zu erarbeiten.

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte schulische Förderung von Kindern mit Behinderung ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs.

Dazu hat das Niedersächsische Kultusministerium eine Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erlassen. Diese Verordnung ist zum 01.02.2013 in Kraft getreten.

Sobald bei einer Schülerin oder einem Schüler Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf bestehen, veranlasst die Schulleitung der Regelschule, dass unter Mitwirkung einer Förderschullehrkraft ein Fördergutachten erstellt wird. Des Weiteren richtet die Schulleitung eine Förderkommission ein, zu der auch die an der Erstellung des Fördergutachtens beteiligten Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten gehören. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Förderkommission stellt die Landesschulbehörde schließlich den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fest. Den Förderort (Regelschule oder Förderschule) können die Erziehungsberechtigten abhängig vom Förderschwerpunkt und vom Vorhandensein einer Förderschule wählen.

Förderschulen

Der Landkreis Osnabrück ist Schulträger von insgesamt sechs Förderschulen, die alle den Schwerpunkt Lernen abdecken. Vier Schulen bedienen darüber hinaus auch den Schwerpunkt Geistige Entwicklung.

Förderschule	Schwerpunkt Lernen	Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Astrid-Lindgren-Schule Bohmte	X	X
Wilhelm-Busch-Schule Bramsche	X	X
Teutoburger-Wald-Schule Dissen	X	
Comeniusschule Georgsmarienhütte	X	
Wiehengebirgsschule Melle	X	X
Hasetalschule Quakenbrück	X	X

Die Ickerbachschule Belm befand sich ebenfalls in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück. Aufgrund des starken Schülerrückgangs musste diese Förderschule Lernen zum 31.07.2015 aufgehoben werden.

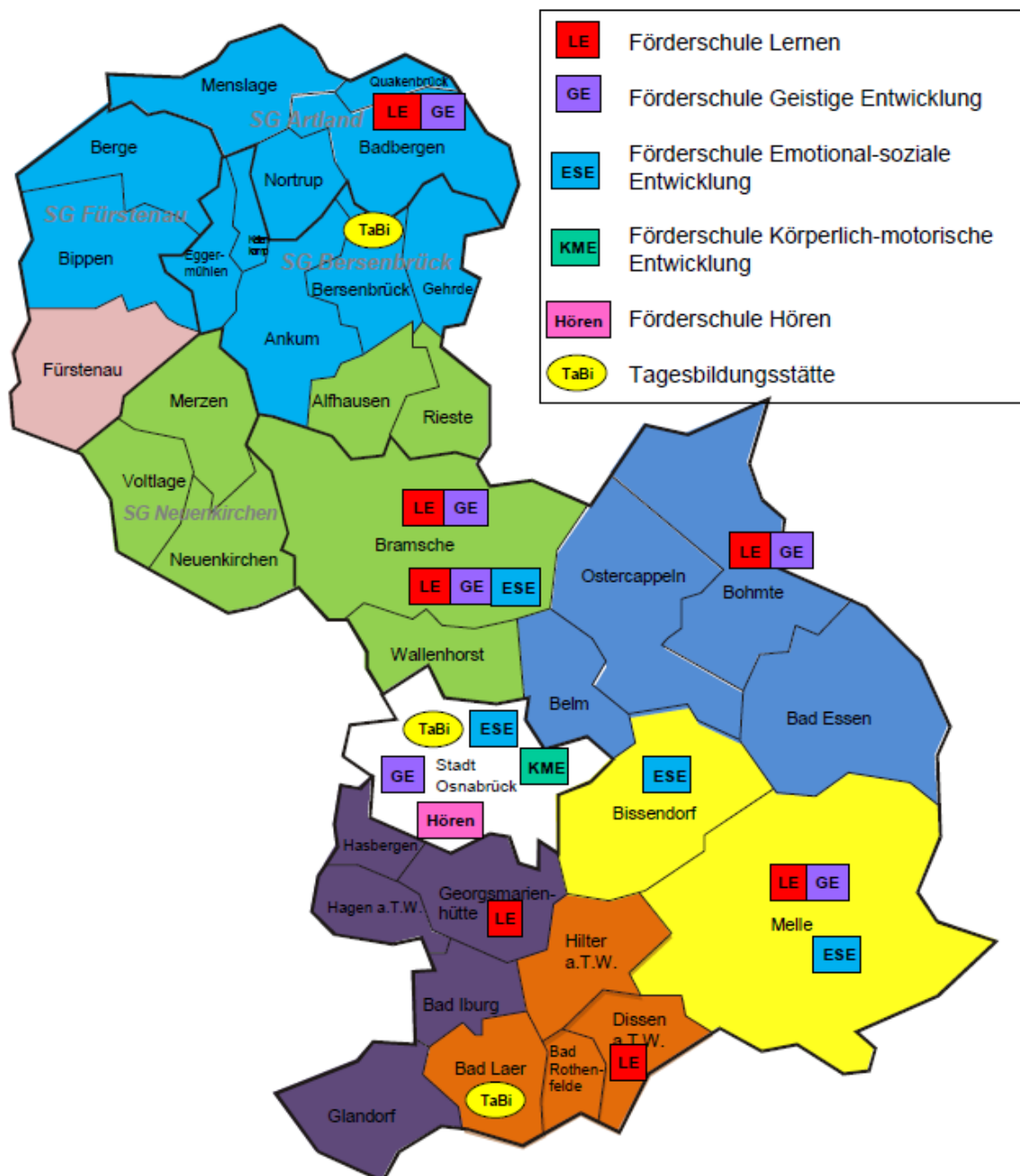
Daneben gibt es in Stadt und Landkreis Osnabrück weitere Förderschulen in anderer Trägerschaft, die ebenfalls von Kindern aus dem Landkreis Osnabrück besucht werden:

- Anne-Frank-Schule Osnabrück (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)
- Herman-Nohl-Schule Osnabrück (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
- Montessori-Schule Osnabrück (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- Johannes-Schule Evinghausen (Förderschwerpunkte Lernen, Geistige Entwicklung und emotionale und soziale Entwicklung)
- Ferdinand-Rohde-Schule Melle (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
- Werscherbergschule Bissendorf (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
- Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Osnabrück (Förderschwerpunkt Hören)

Darüber hinaus können in Deutschland ausschließlich in Niedersachsen Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ihre Schulpflicht gemäß § 162 NSchG auch in **Tagesbildungsstätten** erfüllen. In Stadt und Landkreis Osnabrück gibt es folgende Tagesbildungsstätten:

- Paul-Moor-Schule in Bersenbrück
- Susanne-Raming-Schule in Bad Laer
- Horst-Koesling-Schule in Osnabrück

Die folgende Karte soll einen Überblick über die Standorte der o. g. Förderschulen und Tagesbildungsstätten geben:



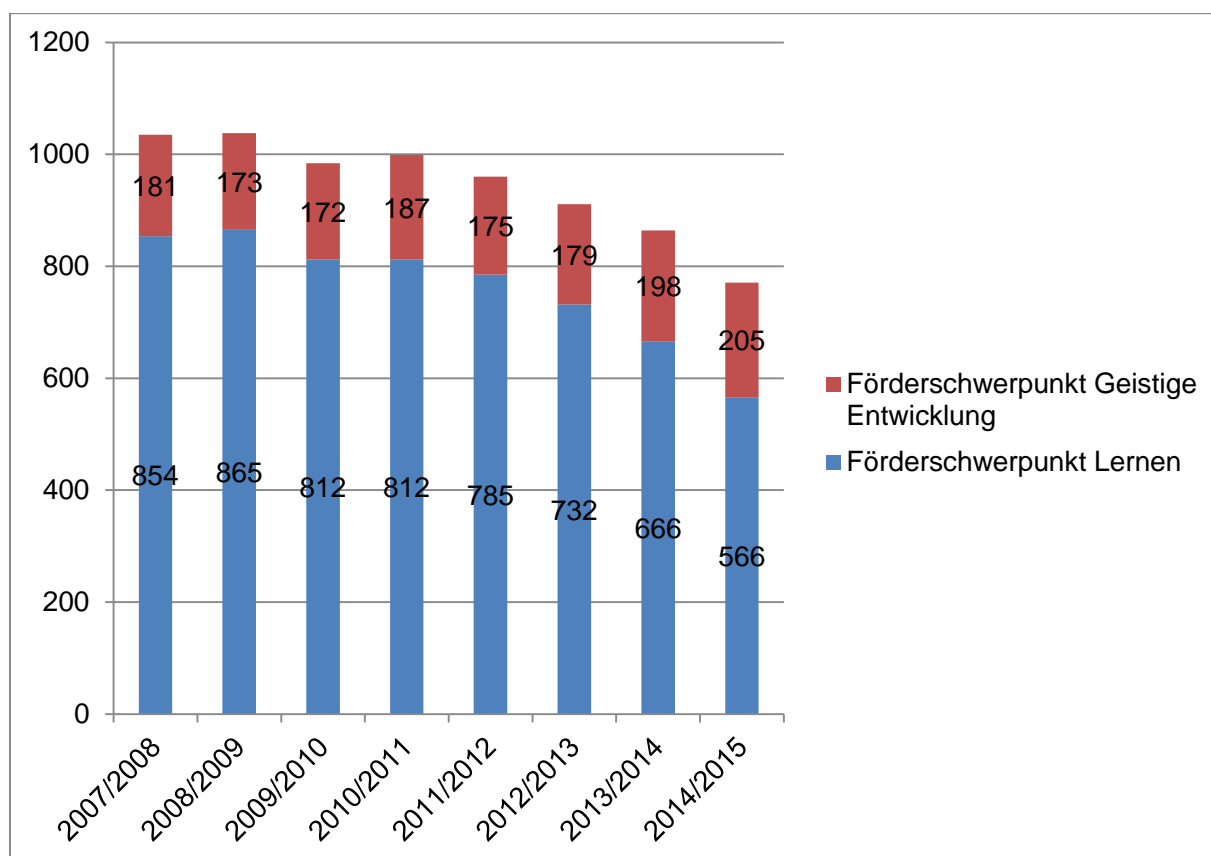
Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache gibt es lediglich in der Stadt Osnabrück für Kinder aus der Stadt Osnabrück. Im Landkreis Osnabrück gibt es Sprachheilklassen

in Quakenbrück, Bissendorf und Melle sowie sogenannte Sprachförderklassen an der Grundschule Gellenbeck in Hagen a.T.W. Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sprachförderung im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung an allen Grundschulen.

Für den Förderschwerpunkt Sehen gibt es mit dem Landesblindenzentrum in Hannover ein Förderschulangebot. Im Landkreis Osnabrück erfolgt eine Förderung von sehbeeinträchtigten Kindern durch den Mobilien Dienst Sehen.

Sonderpädagogische Förderung kann neben Förderschulen auch über Mobilen Dienste an den Regelschulen erfolgen. Im Rahmen der Mobilien Dienste unterstützen Förderschullehrkräfte beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, die den Lernanforderungen der Regelschule entsprechen, aber spezifische Hilfen in ihrem Förderschwerpunkt benötigen. Zu den Aufgaben der Mobilien Dienste gehören die unterrichtliche Intervention sowie die Beratung der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Regelschule unterrichten, z. B. in Bezug auf notwendige Hilfsmittel für den Unterricht.

Schülerzahlentwicklung an den Förderschulen des Landkreises Osnabrück



Quelle: eigene Darstellung nach der Schülerzahlstatistik der Landesschulbehörde

Umsetzung der Inklusion an den Schulen im Landkreis Osnabrück

Die kreiseigenen Gymnasien und Gesamtschulen werden nach Bedarf inklusiv ausgestattet. Dies erfolgt grundsätzlich in Absprache mit den Eltern, der Schulleitung und einer Fachberatung durch Förderschullehrkräfte, damit entsprechend der individuellen Notwendigkeit eine bauliche und sächliche Ausstattung erfolgen kann.

So wurden einige Schulen bereits akustisch ausgestattet und Aufzüge eingebaut. Des Weiteren wurden spezielle Fördermaterialien wie z. B. eine Soundfieldanlage beschafft und ein Differenzierungsraum eingerichtet.

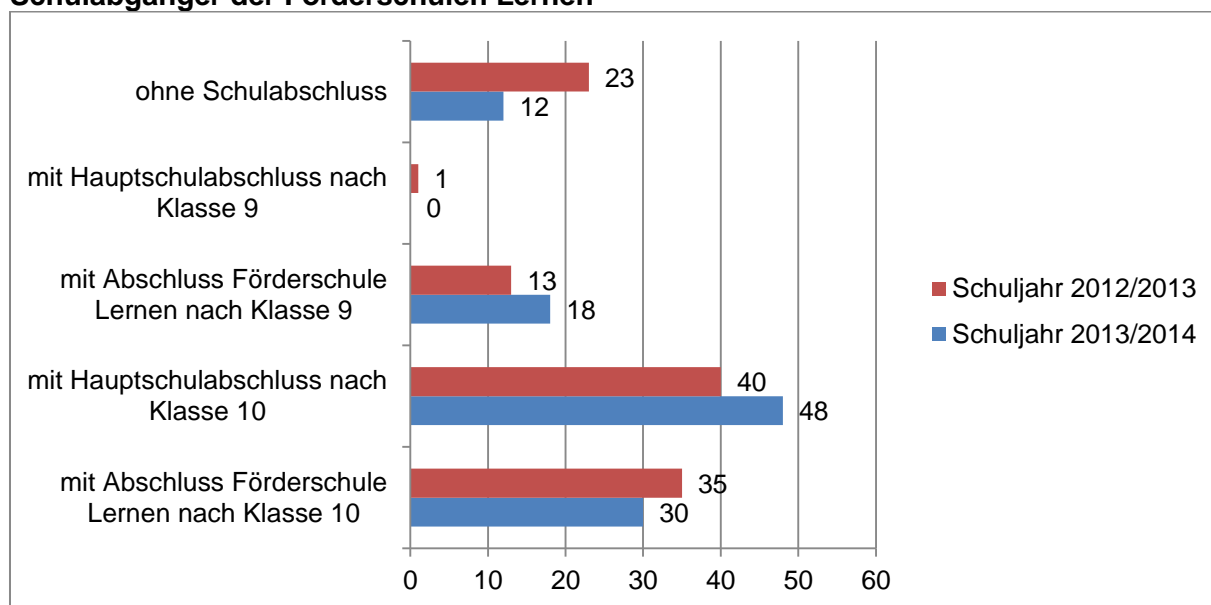
Die Schulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden wurden bzw. werden ebenfalls je nach Bedarf inklusiv ausgestattet. Bisher erfolgten an den Schulen hauptsächlich bauliche Maßnahmen wie Einbau von Aufzugsanlagen oder akustische Maßnahmen in den Klassenräumen.

4.1.1.3. Übergang von der Schule in den Beruf

Abgänger von den Förderschulen nach Schulabschluss

An den Förderschulen Lernen haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erzielen. Da jedoch nur vier der sechs kreiseigenen Förderschulen Lernen eine 10. Klasse eingerichtet haben, wechselt ein Teil der Schüler auf andere Förderschulen Lernen, um dort den Hauptschulabschluss nach der 10. Klasse zu erzielen.

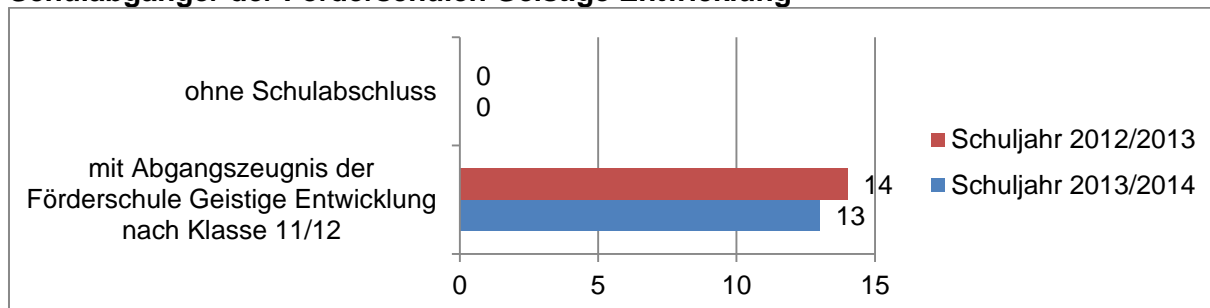
Schulabgänger der Förderschulen Lernen



Quelle: eigene Darstellung nach der Datenerhebung des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014

Kinder mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich Geistige Entwicklung sind nicht in der Lage, einen Regelschulabschluss zu erzielen. Sie verlassen die Förderschule daher in der Regel nach Klasse 11 oder 12 mit einem Abgangszeugnis der Förderschule Geistige Entwicklung.

Schulabgänger der Förderschulen Geistige Entwicklung



Quelle: eigene Darstellung nach der Datenerhebung des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014

Das „Übergangsmangement Schule und Beruf“ der MaßArbeit kAöR für den Landkreis Osnabrück

Das „Übergangsmangement Schule – Beruf“ berät und unterstützt junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr und ist schul- und rechtskreisübergreifend im Bereich der weiterführenden Schulen tätig.

Im Rahmen des § 13 SGB VIII ist die zentrale Aufgabe des Übergangsmagements Schule – Beruf für junge Menschen Teilhabe herzustellen, Integration zu gewährleisten und Benachteiligung zu vermeiden. Das Übergangsmangement ist unterteilt in die drei Handlungsfelder „Schulverweigerung“, „Ausbildungslotsen“^[1] und „Servicestelle Schule-Wirtschaft“^[2], die die Angebote im Übergang zwischen Schule und Beruf bündeln und vernetzen.

Die „Fachberatung Schulverweigerung“ unterstützt junge Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen die Schule verweigern. Sie entwickelt mit betroffenen Schülerinnen und Schülern Perspektiven, vermittelt individuelle Hilfen und begleitet und berät Eltern. Neben der Beratung unterstützt sie Lehrkräfte beim Umgang mit Schulverweigerung und bei der Implementierung präventiver Ansätze gegen Schulverweigerung in Schulen.

Der Landkreis Osnabrück stellt dezentral außerschulische Angebote bereit, in denen Schülerinnen und Schülern, die nicht regelmäßig zur Schule gehen, ihre Schulpflicht phasenweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen können.

Für den Sek I-Bereich ist das die außerschulische Maßnahme „Auf Kurs Junior“, für die pro Schuljahr landkreisweit in Jugendwerkstätten und bei freien Trägern der Jugendhilfe über 30 Plätze zur Verfügung stehen. „Auf Kurs Junior“ hat zum Ziel, Schulabbrüche zu vermeiden, das Interesse am Lernen zu fördern und im Bedarfsfall die Reintegration in die Schule zu unterstützen. Im Rahmen einer sozialpädagogischen Betreuung soll die positive individuelle Entwicklung gefördert werden.

Im Sek II-Bereich gibt es landkreisweit jährlich über 20 Plätze im Rahmen des außerschulischen Angebots „Auf Kurs“, das neben der einzelfallbezogenen sozialpädagogischen Begleitung die Berufsschulpflichterfüllung beinhaltet und den Erwerb eines Hauptschulabschlusses ermöglicht.

Für Schülerinnen und Schüler und junge Erwachsene, die vom Gericht verhängte Sozialstunden aufgrund von Schulpflichtverletzung ableisten müssen und dies aus eigenem Antrieb nicht schaffen, stehen im Jahr über 10 Plätze im Rahmen der Maßnahme „Deine Chance“ zur Verfügung.

^[1] Die „Ausbildungslotsen“ werden im Handlungsfeld „Ausbildung und Arbeit“ detailliert dargestellt.

^[2] Die „Servicestelle Schule-Wirtschaft“ wird im Handlungsfeld „Ausbildung und Arbeit“ detailliert dargestellt.

In allen Belangen der Beratungsarbeit des Übergangsmanagements Schule – Beruf werden die Aspekte der Gleichstellung einbezogen.

Der gleichberechtigte Zugang von jungen Menschen mit Behinderung ist gewährleistet.

Die sozial-, schul-, unternehmens- und berufsbezogenen Hilfen des Übergangsmanagements sind umfassend angelegt und jedem interessierten Jugendlichen im Landkreis Osnabrück frei zugänglich.

Die Lebenslagen und Kompetenzen eines jeden Menschen sind unterschiedlich und individuell geprägt. Bei der schulischen und beruflichen Einmündung spielen diese Unterschiede eine wesentliche Rolle. Die langjährige Zusammenarbeit mit Schulverweigerinnen und Schulverweigerern hat gezeigt, wie wichtig eine positive Atmosphäre in der Schule und ein gesundes Klassenklima für eine erfolgreiche Schullaufbahn sind.

Durch die Einführung inklusiver Schulen kommen sowohl auf die Lehrkräfte als auch auf alle beteiligten Schülerinnen und Schüler neue Herausforderungen und Chancen zu.

Deshalb ist es sinnvoll, in weiterführenden inklusiven Schulen soziale Präventionsprojekte zu initiieren, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen gemeinsamen Start zu erleichtern und das Klassenklima nachhaltig zu fördern. In Zusammenarbeit mit allen beteiligten Schülerinnen und Schülern sollen Verständnis füreinander gefördert, soziale Kompetenzen ausgebaut und das „Wir-Gefühl“ gestärkt werden. Um daraus keine zusätzliche Aufgaben für beteiligte Lehrkräfte sondern eine unterstützende Ergänzung ihrer pädagogischen Arbeit mit den Klassen werden zu lassen, müssen finanzielle Mittel bereit stehen, um externe Fachkräfte für den begleitenden Prozess in den Klassen zu gewinnen.

4.1.1.4. Außerschulischer Bereich – Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiges Feld der Jugendhilfe und umfasst die offene Arbeit, mobile und aufsuchende Angebote sowie die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Spontaneität und Ehrenamtlichkeit aus. Die Aktivitäten gestalten sich wesentlich durch die Initiative bzw. unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst. Diese Grundsätze gilt es zu wahren, wenn sich die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nun verstärkt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung öffnen. Durch die grundsätzliche Offenheit werden unabhängig vom Elternhaus und Schule eigenständiges und selbständiges Handeln ermöglicht und die individuelle und soziale Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gefördert. Damit leisten die Vereine und Jugendverbände, aber auch die offene Kinder- und Jugendarbeit unverzichtbare Beiträge bei der Vermittlung von non-formaler und informeller Bildung.

Kinder- und Jugendarbeit kann auf langjährige, jedoch nicht flächendeckende Praxis verweisen, die sich der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher im außerschulischen Bereich stellt. Auch wenn keine konkreten Daten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in verbandlichen und offenen Strukturen vorliegen, kann auf bestehende Erfahrungen aus der integrativen und auch inklusiven Praxis zurückgegriffen werden. Einige Jugendverbände haben inklusive Gruppen gebildet und integrieren Jugendliche mit Behinderung unter Berücksichtigung ihrer Interessen in den Verband, organisieren gemeinsame Aktionen und fördern gegenseitiges Verständnis. Es gibt also vielerorts positive Praxisbeispiele

und nachahmenswerte Initiativen. Häufig ist die Umsetzung dieser Initiativen aber noch an das Engagement einzelner Akteure gebunden.

Die hauptamtlichen Jugendpfleger im Landkreis Osnabrück haben auf einem gemeinsamen Workshop zum Thema „Inklusion in der Jugendarbeit“ vereinbart, die Thematik „Inklusion in der Jugendarbeit“ voranzubringen. Neben einem Austausch über gelungene Praxisbeispiele und rechtliche Rahmenbedingungen soll die Verbesserung der gesamten Rahmenbedingungen angestrebt werden.

Nach den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ werden im Landkreis Osnabrück Freizeit- und Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche gefördert. Alle geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind bereits jetzt grundsätzlich offen für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Die Inklusion ist vor Ort umzusetzen und nach kreativen Lösungen zu suchen, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.

4.1.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Im Bereich der (vor-)schulischen Bildung ist die Umsetzung der Inklusion bereits angelaufen. Folgende Handlungsbedarfe gilt es dabei (weiterhin) umzusetzen:

Hier: Beitrag zur vorschulischen Erziehung und Bildung

Nachdem die integrative Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in den letzten Jahren im Bereich der vorschulischen Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen vielerorts inzwischen Alltag geworden ist, wird Integration bzw. Inklusion im Elementarbereich zunehmend umfassender diskutiert. Inklusion soll sich nicht nur auf behinderte Kinder, sondern auch auf Kinder beziehen, die durch andere Faktoren wie ihre kulturelle oder soziale Herkunft von Benachteiligungen bedroht sind.

Damit die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zukünftig inklusiv erfolgen kann, bedarf es zum einen einer konzeptionellen Veränderung in den Einrichtungen und zum anderen einer Anpassung der Rahmenbedingungen.

Qualität der (inklusive) Betreuung in Kindertageseinrichtungen entwickeln/ verbessern

- ✓ Der Landkreis Osnabrück wirkt in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und den Trägern der Kindertagesstätten auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit hin.

Im Zuge dieser Qualitätsentwicklung und -sicherung wird ein besonderes Augenmerk auf den Themenschwerpunkt „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung“ gelegt.

Regionale Konzepte zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

- ✓ Der Landkreis Osnabrück und die kreisangehörigen Kommunen legen besonderen Wert auf die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Nähe ihres Wohnortes. In diesem Zusammenhang wirkt der Landkreis darauf hin, dass in allen Kommunen in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in

einer Kindertageseinrichtung betreut werden, ein aktuell regionales Konzept vorliegt. Dabei wirkt der Landkreis Osnabrück über die zuständigen Fachdienste an der Erstellung und Fortschreibung dieser Konzepte mit.

Hier: Beitrag zur schulischen Erziehung und Bildung

Bedarfsgerechte Ausstattung aller Schulen in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück mit Mobiliar sowie Lehr- und Lernmitteln für inklusiv beschulte Kinder

- ✓ Sobald ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an einer Schule des Landkreises Osnabrück eingeschult wird oder der Unterstützungsbedarf im Laufe der Schulzeit auftritt, wird zeitnah die notwendige sächliche Ausstattung durch den Fachdienst Bildung, Kultur und Sport beschafft. Dazu gehören Mobiliar wie beispielsweise höhenverstellbare Tische und Stühle, aber auch Lehr- und Lernmittel wie beispielsweise eine Soundfieldanlage oder entsprechende Unterrichtsmaterialien. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Hilfsmittel nicht durch die Krankenkasse oder einen anderen Träger finanziert werden können. Die Klärung, welche Ausstattung tatsächlich notwendig ist, erfolgt in Abstimmung mit der betreffenden Schule, den Eltern des unterstützungsbedürftigen Kindes sowie ggf. mit Fachberatungen. Um die inklusive Ausstattung der Schule zeitnah vornehmen zu können, ist es wichtig, dass die Eltern sich frühzeitig an die zuständige Schule bzw. den Fachdienst Bildung, Kultur und Sport wenden.

Barrierefreie Ausstattung aller Schulen in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück (bauliche Maßnahmen)

- ✓ Sobald ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an einer Schule des Landkreises Osnabrück eingeschult wird oder der Unterstützungsbedarf im Laufe der Schulzeit auftritt, erfolgt zeitnah die notwendige bauliche Ausstattung durch den Fachdienst Service, Abteilung Kreiseigener Hochbau. Dazu gehören z. B. akustisch Maßnahmen in den Unterrichtsräumen oder der Einbau von Aufzugsanlagen. Die Klärung, welche baulichen Maßnahmen erforderlich sind, erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der betreffenden Schule, den Eltern des unterstützungsbedürftigen Kindes sowie ggf. mit Fachberatungen. Um die inklusive Ausstattung der Schule zeitnah vornehmen zu können, ist es wichtig, dass die Eltern sich frühzeitig an die zuständige Schule wenden und dann eine Abstimmung mit dem Fachdienst Service erfolgt.

Aktualisierung des Flyers zur Umsetzung der Inklusion im Landkreis Osnabrück entsprechend den gesetzlichen Änderungen

- ✓ Anfang 2013 hat der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport den Flyer „Umsetzung der Inklusion im Landkreis Osnabrück“ entwickelt. Dieser sollte insbesondere die Eltern über die schulische Inklusion informieren und den aktuellen Stand der Umsetzung der Inklusion im Landkreis Osnabrück darstellen. Im Rahmen der Änderung der NSchG zum 01.08.2015 ist auch die Umsetzung der inklusiven Schule fortgeführt worden. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sowie der Aufhebung der Förderschule in Belm ist eine Anpassung des Flyers erforderlich. Anschließend soll der Flyer wieder in den Kindergärten und Schulen im Landkreis Osnabrück ausgelegt werden.

Regelmäßiger Austausch zwischen den kommunalen Schulträgern und dem Landkreis Osnabrück zur Abstimmung der Beschaffung notwendiger Ausstattung im Rahmen der Inklusion etc.

- ✓ Seit Einführung der inklusiven Schule hat sich der Landkreis Osnabrück regelmäßig mit den kreisangehörigen Kommunen zusammengesetzt und über die Umsetzung der Inklusion, Ausstattungsmöglichkeiten und -standards sowie etwaige Probleme ausgetauscht. Ziel war es, alle Beteiligten auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen sowie Lösungen bei Umsetzungsschwierigkeiten zu finden. Diese Gespräche sollen auch weiterhin regelmäßig, möglichst zweimal im Jahr stattfinden. Wünschenswert wäre es, gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen und der Landesschulbehörde ein Informationsverfahren zu entwickeln, um als Schulträger frühzeitig zu erfahren, wenn ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eingeschult wird, und die notwendigen Maßnahmen durchführen zu können. Dabei geht es insbesondere um einen reibungslosen Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.

Qualitätsentwicklung der (inkluisiven) Beschulung in Schulen unterstützen

- ✓ Neben den originären Schulträgeraufgaben unterstützt der Landkreis Osnabrück als aktiver Mitgestalter von Bildung die Aktivitäten des Landes/der niedersächsischen Landesschulbehörde zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit. Im Sinne des kommunalen Bildungsmanagements liegt der Fokus auf der Verbesserung der organisatorischen, strukturellen und pädagogischen Rahmenbedingungen und der Förderung der Biographiephasen und Professionen übergreifenden Kooperation der (pädagogischen) Fachkräfte.

Soziale Präventionsprojekte zur Förderung des Klassenklimas an weiterführenden inklusiven Schulen

- ✓ Das erfolgreiche Ankommen in einer neuen Schule ist Garant für einen gradlinigen und erfolgreichen Lebensweg. Gerade in den Übergängen von einer Schule in die nächste ist es wichtig, sich in der neuen Umgebung einzufinden und sich mit den neuen Bezugspersonen anzufreunden. Die Identifikation mit dem neuen Umfeld und den dazugehörigen Strukturen ist ein weiterer Indikator für einen erfolgreichen Schul- und Lebensweg. Um Schule als inklusive Institution zu unterstützen, sollen gerade im Bereich des Ankommens der Schülerinnen und Schüler Projekte mit der Zielsetzung der Förderung des Klassenklimas und Schulklimas umgesetzt werden.

[Hier: Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit](#)

Aufnahme des Inklusionsgedankens in die Konzeption „Jugendpower2000plus“

- ✓ Der Landkreis Osnabrück nimmt den Inklusionsgedanken in die Konzeption „Jugendpower2000plus“ auf. Durch dieses Vorgehen kommt es zu einer „Verpflichtung“ der offenen Jugendarbeit in den kreisangehörigen Kommunen die Inklusion in ihren Projekten und Aktionen zu berücksichtigen bzw. voranzutreiben. Dabei wird das Thema intensiv mit den Jugendpflegern besprochen und deren Anregungen in der Konzeption berücksichtigt.

Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

- ✓ Der Landkreis Osnabrück passt die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit dahingehend an, dass es bei den verschiedenen Bezuschussungsmöglichkeiten (Wandern, Fahrten, Lager; Jugendgruppenleiterlehrgänge; Jugendbildungsmaßnahmen; etc.) zu einer erhöhten Förderung von inklusiven Angeboten kommt. Dabei werden zum einen Angebote mit Menschen mit Behinderung und zum anderen auch Maßnahmen mit dem Themenschwerpunkt „Inklusion“ berücksichtigt.

4.2. Arbeit und Beschäftigung

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

4.2.1. Bestandsaufnahme

Inklusion im Arbeitsleben bedeutet: Menschen mit Behinderung können in einem barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld ihren Beruf frei wählen und selbstbestimmt ihren Lebensunterhalt verdienen. Menschen mit und ohne Behinderungen arbeiten selbstverständlich zusammen.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung.

Auch wenn die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen das übergreifende Ziel ist, kann der Weg dorthin sehr unterschiedlich sein. Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen muss differenziert und individuell betrachtet werden. Unter dem Begriff „Behinderung“ wird eine Vielzahl unterschiedlicher Handicaps zusammengefasst, die – je nach den Anforderungen und der Gestaltung des Arbeits- und Ausbildungsplatzes – die Teilhabe am Arbeitsleben mehr oder weniger stark beeinflussen können.

Das Vorliegen einer Behinderung sagt allein noch nichts über die Erwerbsfähigkeit aus.

Viele schwerbehinderte Menschen sind ganz selbstverständlich und ohne Einschränkungen am ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt beschäftigt. Andere dagegen haben bislang kaum die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Nicht alle Menschen mit Behinderungen sind in der Lage, einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen. Wie hoch der Anteil der erwerbsfähigen Menschen ist, lässt sich für den Landkreis Osnabrück nicht abschließend beziffern. Auf Bundesebene beträgt die Erwerbsquote (Arbeitsmarktstatistik der Agentur für Arbeit) der Menschen mit Behinderungen im Alter von 15 bis 65 Jahren rund 52 % (zum Vergleich: Menschen ohne Behinderungen 79 %). Die Erwerbsquote bezeichnet den Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige plus Erwerbslose) an der Wohnbevölkerung. Gut jeder zweite Mensch mit Behinderungen geht also einer Erwerbstätigkeit nach oder sucht eine Beschäftigung.

Durch den demografischen Wandel werden die Belegschaften der Betriebe tendenziell immer älter. Damit verbunden ist auch ein Anstieg der Beschäftigten mit Behinderungen.

4.2.1.1. Arbeitslosigkeit schwerbehinderter erwerbsfähiger Menschen

Durchschnittlich 568 schwerbehinderte Menschen waren im Landkreis Osnabrück im Jahr 2014 arbeitslos gemeldet (Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit). Dies entspricht einer Quote von 7,4 % aller arbeitslosen Menschen im Landkreis Osnabrück. Ein Drittel von ihnen sind langzeitarbeitslos, also bereits mehr als 12 Monate ohne Arbeit (Quelle s.o.).

Die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen ist in den vergangenen Jahren gestiegen und wird auch im Jahr 2014 einen höheren Stand erreichen als in den Vorjahren.

Die Zunahme von seelischen und körperlichen Erkrankungen im Verlauf eines Erwerbslebens und der häufige, daraus resultierende Verlust eines Arbeitsplatzes, ist ein Indikator für das Ansteigen der Arbeitslosenzahlen bei der Zielgruppe der Menschen mit Schwerbehinderung. Der Wegfall vorruhestandsähnlicher Regelungen ist ein Grund, dass zunehmend mehr ältere Schwerbehinderte arbeitslos werden. Ebenso gibt es mehr Informations- und Beratungsstellen, die Vor- und Nachteile einer anerkannten Schwerbehinderung transparenter für die Betroffenen darstellen und vermehrt zur Antragsstellung raten.

Die Altersstruktur der arbeitslosen schwerbehinderten Bewerber zeigt eine deutliche Tendenz. Mehr als fünfzig Prozent der erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung hat bereits das 50. Lebensjahr vollendet (Quelle s.o.). Diese Alterspyramide wirkt auf den ersten Blick als mögliches Hemmnis. Letztendlich bringen gerade ältere Bewerber sehr viel Lebenserfahrungen, Arbeitskenntnisse und Soft Skills mit in ein Unternehmen ein, welche gerade von kleinen und mittleren Betrieben immer wieder nachgefragt und vorausgesetzt werden.

Schwerbehinderte arbeitssuchende Menschen werden während des Bezuges von Arbeitslosengeld I (SGB III) durch die Agentur für Arbeit beraten. Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II (SGB II) stehen den erwachsenen schwerbehinderten Arbeitssuchenden über 25 Jahren bei der MaßArbeit die „Zentralen Ansprechpartner für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ (ZAP) beratend zur Seite. Für Bewerber unter 25 Jahren im SGB II Leistungsbezug stehen die „kommunalen Arbeitsvermittler Jugend“ als Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Seite.

Der Landkreis Osnabrück ist eine von 108 optierenden Kommunen, die die Umsetzung des SGB II in eigener Verantwortung wahrnimmt. Die Umsetzung erfolgt über die Landkreistochter MaßArbeit kAöR mit enger Verknüpfung zum Fachdienst Soziales. Der Reha- und Schwerbehindertenbereich nimmt dabei eine besondere Rolle ein, da die Angebote in enger Abstimmung mit den Trägern des SGB III, VIII, IX und XII erfolgen. 2002 wurde das Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII an die MaßArbeit kAöR übertragen und agiert seit dem als Übergangmanagement Schule und Beruf mit dem Ziel allen jungen Menschen im Landkreis Osnabrück eine berufliche und soziale Integration zu gewährleisten.

Das Übergangmanagement ist unterteilt in die drei Handlungsfelder „Schulverweigerung“², „Ausbildungslotsen“ und „Servicestelle Schule-Wirtschaft“, die die Angebote im Übergang zwischen Schule und Beruf umsetzen, bündeln und vernetzen.

Für alle jungen Menschen, darunter auch Schwerbehinderte und Rehabilitanden unter 27 Jahren mit dem Wunsch der beruflichen und sozialen Integration nach § 13 SGB VIII steht ergänzend zu den Angeboten im SGB II und III das Angebot des Übergangmanagements Schule – Beruf der MaßArbeit kAöR für den Landkreis Osnabrück mit den Ausbildungslotsen zur Verfügung.

Das Übergangmanagement Schule - Beruf ist schul- und rechtskreisübergreifend tätig. Es berät und unterstützt junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr. Im Rahmen des § 13 SGB VIII ist die zentrale Aufgabe des Übergangmanagements Schule - Beruf für junge Menschen berufliche Teilhabe herzustellen, Integration zu gewährleisten und Benachteiligung zu verringern.

² Der Bereich „Schulverweigerung“ wird im Handlungsfeld Erziehung und Bildung detailliert dargestellt.

Die „Ausbildungslotsen“ vermitteln junge Menschen in Ausbildung und Arbeit. Neben der gezielten und individuellen Ausbildungsvorbereitung geht es um die Förderung schulischer und beruflicher Abschlüsse, d. h. junge Menschen werden von der weiterführenden Schule bis hin zum Abschluss einer Ausbildung und bei Bedarf darüber hinaus begleitet und unterstützt.

An allen Förderschulen (für die Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“), Haupt- und Oberschulen im Landkreis Osnabrück sowie den Berufsbildenden Schulen der Stadt und des Landkreises Osnabrück bieten die Ausbildungslotsen den Schülerinnen und Schülern der Vorabgangs- und Abgangsklassen Unterstützung an. Hierbei geht es um perspektivische Beratung der jungen Menschen zu ihren schulischen und beruflichen Möglichkeiten, um Unterstützung zur Erreichung des Schulabschlusses, um den Abbau möglicher Vermittlungshemmnisse und um die Begleitung und Vermittlung in eine Ausbildung. Dieses Beratungsangebot findet vor Ort in den Schulen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit statt

Die „Servicestelle Schule-Wirtschaft“ initiiert Kooperationen zwischen Unternehmen und Schulen. Zu den Angeboten zählen die Unterstützung von Unternehmen bei der Nachwuchsgewinnung, die Entwicklung von betriebsorientierten Unterrichtskonzepten, die Besetzung freier Ausbildungsstellen und die Unterstützung während der betrieblichen Ausbildung. Das Angebot der „Servicestelle Schule-Wirtschaft“ steht allen Schulen landkreisweit und interessierten Betrieben in Stadt und Landkreis kostenlos zur Verfügung.

Die Lebenslagen und Kompetenzen eines jeden sind unterschiedlich und individuell geprägt. In der beruflichen Einmündung spielen diese Unterschiede eine wesentliche Rolle. In allen Belangen der Beratungsarbeit des Übergangsmagements Schule-Beruf werden die Aspekte der Gleichstellung einbezogen. Der gleichberechtigte Zugang von jungen Menschen mit Behinderung ist gewährleistet. Die sozial-, schul-, unternehmens- und berufsbezogenen Hilfen des Übergangsmagements sind umfassend und damit inklusiv angelegt und jedem interessierten Jugendlichen im Landkreis Osnabrück frei zugänglich.

4.2.1.2. Schwerbehinderte Menschen in beschäftigungspflichtigen Betrieben / Kommunen

Der Frage, wie viele schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind, kann man sich nur annähern. Statistisch erhoben wird lediglich der Anteil von Schwerbehinderten bei Arbeitgebern mit mehr als 20 Beschäftigten. Die Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 SGB IX (Arbeitgeber mit mehr als 20 Plätzen) weist derzeit 2.415 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen mit anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung aus. 1.554 Arbeitnehmer haben bereits das 50. Lebensjahr überschritten.

Um die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern, sind diese Betriebe gesetzlich verpflichtet, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, wird für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe fällig. Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) können auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Aus der Ausgleichsabgabe wiederum werden Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen finanziert.

Über die zahlreichen kleineren Unternehmen und Handwerksbetriebe, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, liegen leider keine konkreten Erkenntnisse vor. Grundsätzlich lässt sich festhalten:

Viele kleine und große Betriebe im Landkreis Osnabrück zeigen sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen offen.

Ob ein Arbeitgeber jemanden beschäftigt oder nicht, wird er zunächst nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abwägen. Entscheidend ist erst einmal die Frage, ob ein Arbeitnehmer – mit oder ohne Behinderung - die Anforderungen des Arbeitsplatzes erfüllen kann und sich demzufolge seine Beschäftigung für den Betrieb rentiert. Dennoch spielt auch die Frage, welcher Stellenwert der „sozialen Verantwortung“ zugemessen wird, eine wichtige Rolle. Wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen ist auch hier die Haltung ganz entscheidend – sowohl der Führungskräfte als auch der Kolleginnen und Kollegen. Diese wird maßgeblich dadurch geprägt, ob bereits Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bestehen und wie diese erlebt wurden.

Viele Arbeitgeber haben sicherlich Vorurteile im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber.

Auch die Sorge vor höheren finanziellen Belastungen und Einschränkungen durch den besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Beschäftigter spielt bei der zurückhaltenden Beschäftigung eine Rolle. Darüber hinaus sind die möglichen Unterstützungsleistungen zur Förderung der Beschäftigung nicht allen Arbeitgebern hinreichend bekannt oder werden aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch genommen.

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Kontext Arbeit und Beschäftigung Anspruch auf verschiedene Nachteilsausgleiche. Dazu zählt insbesondere ein besonderer Kündigungsschutz. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie ansonsten einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Kündigung eines Schwerbehinderten Menschen bedarf der Zustimmung des Nds. Integrationsamtes. Vor Erteilung dieser Zustimmung wird von dort geprüft, ob nicht der Erhalt des Arbeitsplatzes durch verschiedene Hilfen wie z. B. eine Assistenz am Arbeitsplatz, eine besondere Ausstattung des Arbeitsplatzes oder auch eine Umsetzung auf einen andren Arbeitsplatz in Frage kommt.

Sofern die oben angebotenen Hilfen nicht greifen, wird die Zustimmung vom Integrationsamt zur Kündigung erteilt, so dass von einer oftmals angenommenen „Unkündbarkeit“ schwerbehinderter Arbeitnehmer **nicht** die Rede sein kann.

4.2.1.3. Beschäftigte in Integrationsprojekten

Ein **Integrationsunternehmen** ist ein juristisch selbstständiger besonderer Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes. Er zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass er wirtschaftliche Ziele verfolgt und gleichzeitig dauerhaft einen großen Anteil (25–50 %) seiner Arbeitsplätze durch Menschen mit Behinderung besetzt.

Integrationsunternehmen bieten Menschen eine Beschäftigung, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung kaum Chancen auf dem allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben.

Zu unterscheiden sind dabei Integrationsunternehmen als selbstständige Firmen oder unternehmensintern geführte Integrationsbetriebe oder –abteilungen.

Im Landkreis Osnabrück sind derzeit in der Firma BeTec in Bersenbrück 4 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt. Eine weitere Integrationsfirma, die in der Stadt und im Landkreis Osnabrück Menschen mit einer Behinderung beschäftigt, ist die Firma OSNA-Integ. Hier werden 7 Menschen mit einer Behinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt, weitere 6 Menschen mit einer Behinderung arbeiten dort auf Außenarbeitsplätzen der WfbM Osnabrück. Ein weiteres Integrationsunternehmen aus dem benachbarten Nordrhein-Westfalen plant kurzfristig die Eröffnung einer Dependence im Kreisgebiet in Bohmte-Hunteburg.

Integrationsunternehmen müssen wie alle anderen Unternehmen ihre Produktionskosten selbst erwirtschaften. Sie können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand durch das Land Niedersachsen – Integrationsamt - erhalten.

4.2.1.4. Arbeitsplätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Nicht alle Menschen mit Behinderungen sind (schon bzw. schon wieder) in der Lage, einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsprojekt nachzugehen. Für diese bietet ein Arbeitsplatz in einer WfbM oft die einzige Möglichkeit, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die WfbM sind Rehabilitationseinrichtungen und verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen.

2.748 Arbeitsplätze in einer WfbM wurden zum Stichtag 01. Oktober 2014 in der Stadt und im Landkreis Osnabrück vorgehalten. Im Landkreis Osnabrück waren 1.529 Plätze und in der Stadt Osnabrück 1.219 Plätze belegt. 1.590 Menschen mit einer Behinderung aus dem Landkreis Osnabrück arbeiteten zum Ende des Jahres 2014 in einer WfbM.

Die Beschäftigtenzahlen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die WfbM sollen den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch adäquate Maßnahmen fördern.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Auch die sogenannten ausgelagerten Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten werden. Einzelne Mitarbeiter/innen oder Gruppen von Werkstatt-Beschäftigten übernehmen dann dort bestimmte Fertigungsschritte. Sie bleiben Beschäftigte der Werkstätten und werden weiterhin von deren arbeitstherapeutischen Mitarbeitern betreut. Inwieweit hier ein gutes Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Behinderung entsteht, ist stark von der Haltung aller Beteiligten abhängig.

Zu selten steht am Ende einer Maßnahme der Wechsel der Mitarbeiter/innen aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt.

Der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch eine Regelung zusätzlich erschwert, die die Absicherung der Beschäftigten zum Ziel hat:

Nach zwanzig Jahren Werkstatttätigkeit erwerben sie einen auskömmlichen Rentenanspruch, der mit einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich in dieser Höhe nicht zu erreichen ist.

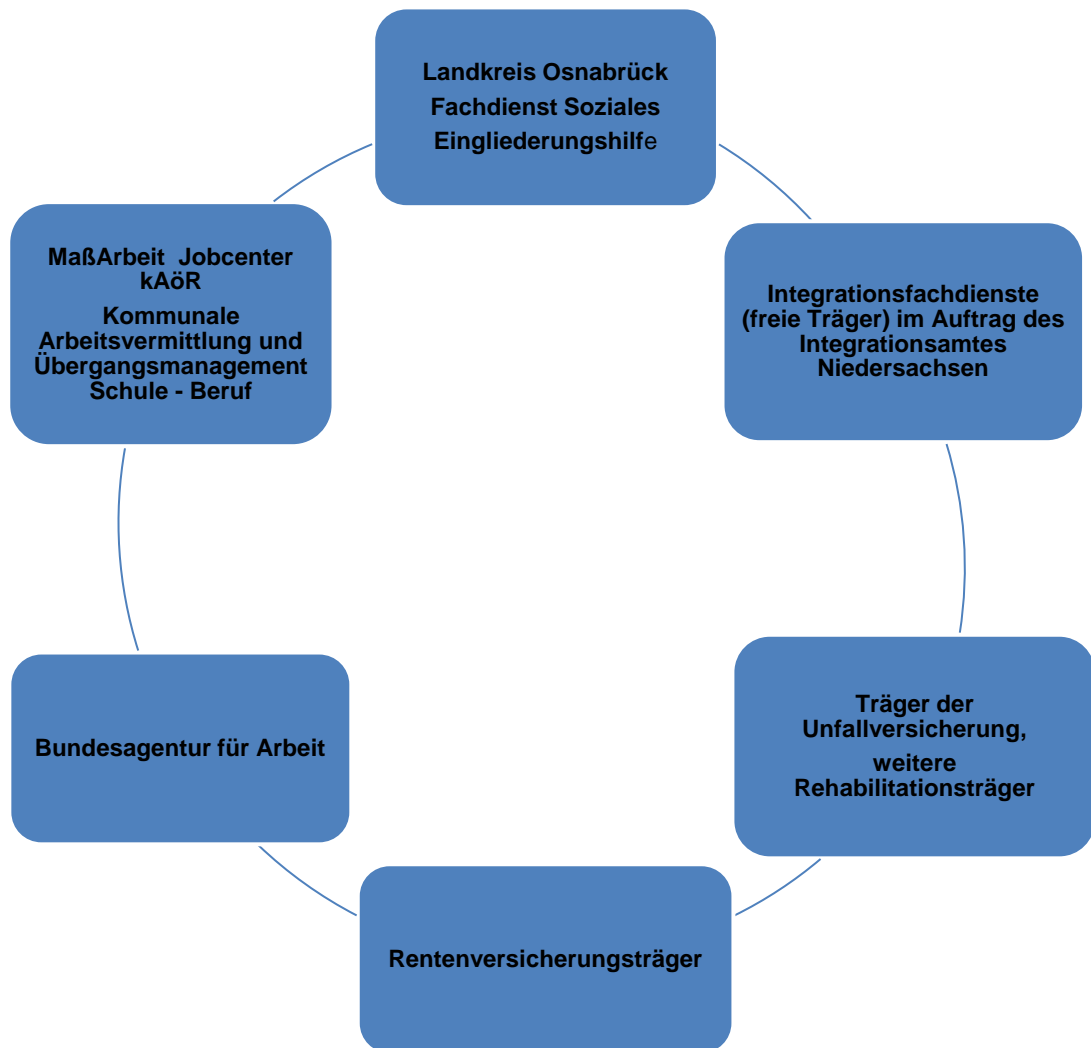
Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Änderung der Rentenregelung hin zu echten Alternativen für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zurzeit im Bundesarbeitsministerium in der Diskussion.

Neben der Sorge vor den höheren Anforderungen des Arbeitsmarktes stellt also auch die Angst vor einem Einkommensverlust im Alter eine Barriere für den Übergang dar.

4.2.1.5. Beratung, Begleitung und Unterstützung

Um schwerbehinderten Menschen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu ermöglichen oder ihren Arbeitsplatz zu sichern, sind vielfältige Angebote an Beratung, Begleitung und Unterstützung vorgesehen. Die Vielzahl an Ansprechpartnern und Kostenträgern im Bereich von Arbeit und Beschäftigung ist für Ratsuchende häufig verwirrend. Vielfach wird bemängelt, dass es keine zentrale Stelle für Auskünfte und Informationen gibt.

Im Landkreis Osnabrück gibt es eine gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation. Die Beratung wird durch die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig Hannover sichergestellt. Das Angebot der Servicestelle wird bundesweit wenig genutzt.



Angebote an Beratung, Begleitung und Unterstützung im Landkreis Osnabrück

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Reha-Träger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Träger der Unfallversicherung, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Opferentschädigungsgesetz durch das Integrationsamt) sind im neunten Sozialgesetzbuch geregelt. Sie umfassen insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung,
- berufliche Ausbildung und Neuorientierung,
- Eingliederungszuschuss und externe zusätzliche Förderungen durch das Land Niedersachsen bzw. den Bund (11. Sonderprogramm des Landes Niedersachsen, Säulen des Programms Initiative Inklusion sowie JOB 2015),
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Menschen mit einem Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation bestreiten ihren Lebensunterhalt häufig aus Leistungen des SGB II oder XII. Die Prozessverantwortung liegt

beim Reha-Träger, aufgrund des SGB II oder XII - Leistungsbezuges erfolgt dazu eine Begleitung durch den zuständigen Träger des SGB II und XII.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden individuell vor Ort und in enger Abstimmung aller beteiligten Akteure gewährt.

Damit behinderte Menschen ihren Arbeitsplatz beibehalten können, sind sowohl Hilfen für Arbeitnehmer - wie zum Beispiel eine Arbeitsassistenz oder Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes - als auch Leistungen an Arbeitgeber - z.B. zur technischen Umgestaltung eines Arbeitsplatzes - vorgesehen. Für diese Leistungen ist das Integrationsamt Oldenburg erster Ansprechpartner.

Beratung und Begleitung erhalten Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorrangig durch den Integrationsfachdienst (IFD) im Landkreis Osnabrück bei der Caritas, der im Auftrag des Integrationsamtes tätig wird. Dieser unterstützt Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und vermittelt und unterstützt bei Problemen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, beim Übergang von der Schule in den Beruf und aus den Werkstätten für Behinderte auf den Arbeitsmarkt. Auch Arbeitgeber werden vom Integrationsfachdienst beraten, wenn sie Mitarbeiter mit Behinderung einstellen wollen oder wenn es Probleme bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gibt. Die Arbeit des Integrationsfachdienstes wird im Landkreis Osnabrück durch Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Stadt und Landkreis Osnabrück sowie durch Mitarbeiter der Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e.V. umgesetzt.

Schwerbehinderte erwerbstätige Beschäftigte, die zeitgleich aufstockende SGB II-Leistungen beziehen, werden - wie auch die arbeitsuchenden Personen bei der MaßArbeit - von den „Zentralen Ansprechpartnern für gesundheitliche Beeinträchtigungen“ (ZAP) bei allen arbeitsmarktrelevanten Fragen und Anliegen beratend unterstützt.

4.2.1.6. Persönliches Budget für Arbeit

Seit dem 01.01.2008 haben Menschen mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch darauf, ihre Teilhabeleistungen in Form eines Persönlichen Budgets ausbezahlt zu bekommen. Dazu zählt auch die Möglichkeit der Kostenübernahme des üblicherweise in einer WfbM angesiedelten Berufsbildungsbereichs durch die Agentur für Arbeit im Rahmen eines PB. Diese Leistung ermöglicht bereits im Berufsbildungsbereich eine Erprobung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. eine Qualifizierung außerhalb der traditionellen WfbM.

Das Persönliche Budget für Arbeit des Landkreises Osnabrück richtet sich an Beschäftigte der WfbM oder an die Menschen, die eine aktuelle Empfehlung des Fachausschusses der WfbM für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich haben, um auf dem ersten Arbeitsmarkt ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis zu finden.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen mit dem zur Verfügung gestellten Geld selbst entscheiden, wann sie wo, wie, welche Leistungen einkaufen. Werkstattbeschäftigte haben mit dieser Geldleistung die Möglichkeit, ihren Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ziel ist, ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis zu erreichen.

Der Landkreis Osnabrück bietet zwei Möglichkeiten, das Persönliche Budget für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

1. Der Mensch mit Behinderung hat einen gültigen Arbeitsvertrag (mit Entlohnung nach Tarif) und damit ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Der Budgetnehmer benötigt noch ein gewisses Maß an Assistenz, um diesen Arbeitsplatz dauerhaft aufrecht zu erhalten.

2. Daneben gibt es das Angebot der betrieblichen Qualifizierung mit Assistenz. Dieses Angebot richtet sich an Beschäftigte einer WfbM, aber auch an Personen mit einer Werkstattempfehlung des Fachausschusses, die Anspruch auf eine Teilhabeleistung im Arbeitsbereich einer WfbM haben und vor Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zunächst betriebliche Qualifizierungsbausteine mit Assistenz benötigen.

Für Menschen mit einer Behinderung aus dem Landkreis Osnabrück gibt es bislang vier Anbieter einer solchen Qualifizierungsmaßnahme:

- Grone-Schulen Niedersachsen GmbH,
- Netzwerk Renzenbrink,
- ISA (Initiative Sinnvolle Arbeit) und die
- Osnabrücker Werkstätten gGmbH.

Grundsätze des Persönlichen Budgets für Arbeit im Landkreis Osnabrück sind entsprechend der jeweiligen Budgetform:

- Freiwilligkeit
- Rückkehrmöglichkeit in die WfbM
- Verhandlung der Verwendung durch Budgetnehmer mit dem Arbeitgeber
- Budgethöhe richtet sich nach dem individuellen Bedarf bzw. der entsprechenden Sachleistung
- Notwendigkeit einer Zielvereinbarung
- Es werden keine Verwendungsnachweise gefordert
- Keine finanziellen Nachteile für den Beschäftigten
- Bewilligung für grundsätzlich zwei Jahre mit Verlängerungsoption

Der Landkreis Osnabrück begünstigt und fördert Prozesse zum Aufbau von Netzwerken (z.B. Kooperationen mit dem zuständigen Integrationsfachdienst), die dem Budgetnehmer bei der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis behilflich sind.

21 Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Osnabrück erhalten derzeit ein Budget für Arbeit (in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis) oder für eine betriebliche Qualifizierung mit Assistenz.

4.2.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderung sind die Werkstätten für behinderte Menschen ein bislang unverzichtbares Instrument zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie bieten angepasste Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit so noch nicht vorhanden sind.

Inklusion ist innerhalb einer Sondereinrichtung wie der WfbM aber immer nur in Teilbereichen in einem geschützten Rahmen zu erreichen. Dass die Werkstätten nach wie vor die dominierende Form der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung darstellen, ist in erster Linie ein gesellschaftlich verursachtes Problem. Immer noch mangelt es an Transparenz und beruflichen Alternativen, die der heutigen Gesetzeslage der Inklusion entsprechen.

Die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt im Landkreis Osnabrück müssen verbessert werden. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bilden einen Schwerpunkt des Handlungsprogramms. Hier kann auf viele bereits bestehende Aktivitäten aufgebaut werden. Folgende Handlungsbedarfe gilt es umzusetzen:

Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf den ersten Arbeitsmarkt und Erhalt bestehender Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen

- ✓ Die MaßArbeit und der Fachdienst Soziales als Einrichtung und Abteilung des Landkreises Osnabrück nutzen verstärkt ihre bestehenden Netzwerke (z.B. Wirtschaftsförderung, Agentur für Arbeit, Bildungsträger, Kammern und Verbände etc.), um Unternehmen und Betriebe vom positiven Nutzen schwerbehinderter Arbeitnehmer zu überzeugen. Um Arbeitgeber zu sensibilisieren sowie sozial engagierte Unternehmer gezielt einzubinden, gibt der Arbeitgeberservice der MaßArbeit notwendige Informationen an potentielle Betriebe weiter.
Die kooperative und partnerschaftliche Zusammenarbeit der „zentralen Ansprechpartner“ (ZAP) der MaßArbeit und den Unternehmen im Landkreis Osnabrück ist eine Grundlage für die Akquise von Arbeits- und Ausbildungsstellen für Menschen mit Behinderungen.
Wichtig ist, dass die Anzahl der Akteure, die auf Arbeitgeber zugehen, nicht weiter ansteigt. Aktuell agieren bereits viele Akteure nebeneinander, so dass vermieden werden muss, dass Arbeitgeber noch mehr Ansprechpartner erhalten. Die Vermittlung von Menschen mit Behinderung sollte weitestgehend aus einer Hand erfolgen.

Die verschiedenen Maßnahmen werden gebündelt und koordiniert durchgeführt. Ein begleitender Arbeitskreis wird eingerichtet.
- ✓ Es sollten im Rahmen einer Imagekampagne überregionale best-practice-Unternehmen publiziert werden. Die Berichterstattung sollte Stärken der Bewerber in den Fokus rücken, die zeitgleich einen Gewinn für das Unternehmen darstellen.
- ✓ Bestehende Schnittstellenprojekte zwischen Unternehmen und regionalen Akteuren sollten bekannter gemacht werden. So kann gewährleistet werden kann, dass vakante Stellen in Unternehmen passgenau und rechtskreisübergreifend mit der Zielgruppe der Schwerbehinderten besetzt werden können.

Integrationsprojekte weiter ausbauen!

- ✓ Die Beratung von Arbeitgebern zur Gründung von Integrationsprojekten sollte weiter intensiviert werden. Es ist wichtig, auf die Akteure hinzuweisen, die bei der Gründung von Integrationsprojekten als Ratgeber, Unterstützer und mögliche Kostenträger agieren. Erfolgreiche Integrationsprojekte aus Niedersachsen und anderen grenznahen Bundesländern sollten durch Vorstellung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Unternehmen bekannter gemacht werden.

Beratung von Menschen mit Behinderung ausbauen!

Die Weichen für die berufliche und persönliche Entwicklung junger Menschen mit Behinderung werden schon in der Schule gelegt. Hier sind in erster Linie die Förderschulen und/oder die Tagesbildungsstätten zu nennen. Die Beratung durch außerschulische Partner für die Anschlussmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen erfolgt in der Regel durch die Agentur für Arbeit und die verschiedenen Leistungsanbieter. Dadurch werden häufig die institutionalisierten Angebote der Leistungsanbieter vorrangig in den Fokus gerückt, ein Abgleich mit einer möglichen Integration in den Arbeitsmarkt bzw. anderen alternativen Leistungsmöglichkeiten, z.B. im Bereich Wohnen wird nicht oder nur im Kontext mit eigenen Leistungsangeboten vorgenommen.

- ✓ An dieser Stelle könnte ein gemeinsames Beratungsprojekt der MaßArbeit und des Fachdienstes Soziales für die Betroffenen greifen. Durch eine gezielte Kompetenzfest-

stellung mit Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt und einer anschließenden arbeitsmarktnahen Beratung unter Einbeziehung der betrieblichen Fördermöglichkeiten könnten für die jungen Menschen inklusive Arbeitsperspektiven geschaffen werden.

Beratung muss darüber hinaus dauerhaft die bereits in einer WfbM beschäftigten Menschen mit einer Behinderung erreichen. Ziel einer kontinuierlichen Beratung des Beschäftigten unter Berücksichtigung der erworbenen Qualifikationen und persönlichen Entwicklungsschritte ist die Einschätzung der aktuellen Eignung und Befähigung für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Rechtliche Hindernisse beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt überwinden!

Die in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung stoßen im Arbeitsalltag beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf noch ungelöste konzeptionelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Hemmnisse und Probleme. Dazu gehören insbesondere auch rechtliche Schwierigkeiten beim Wechsel zwischen den verschiedenen Typen von Arbeitsstätten – Werkstätten, Integrations- und Erwerbsbetrieben.

Gesetzlich geregelt ist der Übergang aus der Werkstatt in Erwerbsbetriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. Aber selbst hier besteht immer noch ein beträchtlicher Regelungsbedarf. Denn mit der Arbeitsaufnahme in einem Erwerbsbetrieb gelten die sozialrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts und nicht mehr die kompensatorischen Leistungen im SGB VI, SGB IX und SGB XII.

Eine Veränderung dieser rechtlichen Bedingungen ist über die kommunalen Spitzenverbände und in überregionalen Arbeitsgruppen immer wieder zu thematisieren und voranzutreiben.

4.3. Wohnen

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

4.3.1. Bestandsaufnahme

Der gelebte Anspruch „wohnen“ stellt für jeden Einzelnen die Teilhabe an der Gesellschaft in dem sehr intimen Lebensbereich dar, der primär die Funktion eines Schutz- und Erholungsraumes erfüllen soll.

Zurzeit leben 32% der erwachsenen Leistungsempfänger in ambulant betreuten Wohnformen und 68 % in Wohnheimen.

Es ist originäre Aufgabe des Landkreises Osnabrück den individuellen Hilfebedarf unter besondere Beachtung des Lebensumfeldes und der Lebenssituation des Menschen mit Behinderung zu ermitteln.

Die Einschätzung des Hilfebedarfes und die Planung der Hilfe im Bereich Wohnen orientiert sich an den Hinweisen aus dem International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Damit werden gleichzeitig die in den UN-Konventionen geforderte Selbstbestimmung und auch der Kontextbezug beachtet. Dem Mensch in seiner Wohnumgebung werden Handlungsräume eröffnet.

Im Landkreis Osnabrück ist grundsätzlich ein bedarfsdeckendes Wohnangebot vorhanden. Allerdings nicht für Menschen mit Behinderung. In vielen Situationen ist der Wohnraum entweder der Beeinträchtigung nach nicht angemessen ausgestattet oder beschaffen oder er ist nicht finanzierbar.

Hinzu kommt, dass durch Vorabinformation der Klienten bei verschiedenen Leistungserbringern Angebote im stationären und ambulanten Wohnen bei den (potenziellen) Klienten bestimmte Vorstellungen und Wünsche erzeugen. Häufig werden Vorstellungen von möglichen Hilfen und die damit verbundenen Zugangsvoraussetzungen erörtert, bevor der Landkreis Osnabrück die Bedarfslage zur Kenntnis nehmen kann und als örtlich zuständiger Sozialhilfeträger selber eine Bedarfserörterung aufnehmen kann.

Nicht selten müssen dann feste Vorstellungen von evtl. Leistungen gemeinsam erst kritisch hinterfragt werden, ehe eine Bedarfsermittlung und Leistungsvereinbarung erfolgen kann.

4.3.1.1. Information der Öffentlichkeit

Der Landkreis Osnabrück hat zur Information der Personengruppe Infoblätter zum Thema barrierefreier Wohnraum herausgegeben.

Zudem wird in Kooperation zwischen dem Landkreis Osnabrück, dem Bistum Osnabrück, der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück ein Projekt durchgeführt. Innovative Ideen zur Unterstützung von beeinträchtigten Menschen sollen gefunden und bis zur Marktreife gebracht werden (Projektname „Living Lab – Wohnen und Pflege“). Das „Living Lab - Wohnen und Pflege“ versteht sich in erster Linie als Plattform für die Vernetzung der regionalen Kompetenzträger aus den Bereichen Pflegewissenschaft, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsinformatik, Ethik, Industrial Design und Unternehmen der Pflege sowie der Wirtschaft.

4.3.1.2. Wohnprojekte

Der Landkreis unterstützt des Weiteren private Projekte des gemeinsamen Wohnens von behinderten und nicht behinderten Menschen (Bramsche, Geiger-Roddedwig) bzw. das Wohnprojekt von fünf behinderten jungen Menschen in einer selbstgewählten und selbstverantworteten Wohngemeinschaft zu leben (Kloster-Oesede, Mittendrin). Hierbei werden die Sachleistungen umgewandelt als Geldleistungen (Persönliches Budget) gewährt.

Besonders die Bestrebungen einzelner Personen oder auch einzelner Leistungsanbieter Menschen die Veränderung der Wohnformen zu immer mehr selbstständigem Wohnen zu ermöglichen, wird durch die o.g. Projekte und ähnliche Anstrengungen deutlich.

4.3.1.3. Tagesstruktur als Unterstützung

Wohnen bedeutet aber nicht nur Wohnraum allein oder Infrastruktur, sondern auch eine soziale Umgebung, in der die Personengruppe ihr Recht auf Teilhabe auch ungehindert leben kann.

Auch Menschen dieser Gruppe, die ihre Tagesstruktur auf Grund ihres Alters oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten ändern müssen, benötigen eine ihnen angemessene Tagesstruktur (Betätigungsfelder und Kontakte). Zusammen mit professionellen Leistungsanbietern und Verbänden und Vereinen versucht der Landkreis Osnabrück, Hilfen zur eigenen Tagesstrukturierung zu vermitteln.

4.3.1.4. Wohnberatung

Als besondere Beratungsleistung hat der Landkreis Osnabrück eine Wohnberatung eingerichtet. Einzelpersonen, Fachleute, Institutionen werden zu allen Fragen rund um das Thema „Wohnen“ beraten.

4.3.1.5. Infrastruktur

Seit zehn Jahren arbeitet der Landkreis erfolgreich mit seine Städten, Samtgemeinden und Gemeinden in den „Planer Werkstätten Zukunftsscheck Ortskernentwicklung“ - seit 2012 unterstützt durch den Zukunftsfonds Ortskernentwicklung - zusammen. Mit einfach umsetzbaren und finanzierbaren Ideen werden die Ortskerne zusammen mit den Immobilieneigentümern und Einzelhändlern / Dienstleistern als bedeutende Wirtschaftsstandorte, Identifikationsorte der Kommunen und Orte der gesellschaftlichen Teilhabe weiterentwickelt. Das komfortable Wohnen für „Jung und Alt“ mit kurzen Wegen zu den Versorgungseinrichtungen hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Die o.g. Initiativen des Landkreises in der Funktion als „Kümmerer und Ermöglicher“ bilden die Grundlage für wirksame und geeignete Maßnahmen die Städte und Gemeinden so weiterzuentwickeln, dass die Teilhabe an den Angeboten für das Wohnen, für die Daseinsvorsorge und für das Leben in der Gemeinschaft weiter verbessert werden.

4.3.1.6. Förderung des Engagements

Der Landkreis Osnabrück versucht, die BürgerInnen im ländlichen Raum zu vermehrten Aktivitäten zu bewegen. Ziel ist, die Verbesserung der Lebensqualität auf dem Land durch Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Zum Beispiel werden Bürgertreffs – unterstützt und begleitet durch hauptamtliche Kräfte - geschaffen. Diese können der Grundstock zur tatsächlichen Inklusionsbewegung im Bereich Wohnen werden (örtliche Beispiele sind in Neuenkirchen und Bad Laer zu sehen).

4.3.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Wohnen

Wohnberatung für Menschen mit Behinderung weiter ausbauen

Eine gesicherte Wohnsituation ist für alle Menschen von hoher Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen mit Behinderung. Wohnmöglichkeiten konnten für Menschen mit Behinderung in der Vergangenheit nahezu ausschließlich in einem stationären Rahmen, also einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung, angeboten werden.

- ✓ Der Landkreis Osnabrück setzt das Beratungskonzept für die Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziales konsequent um.

Kernstück ist der Ausbau der antragsunabhängigen Beratung. Bereits im Vorfeld einer möglichen Leistung wird gemeinsam mit dem Klienten eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Darstellung und Vermittlung möglicher Wohnformen geplant. Dabei werden die selbstständigen Wohnformen entsprechend der UN-Konvention präferiert.

- ✓ Durch Fokussierung und Kooperation sollen Beratungsleistungen für Menschen mit Handicap angeboten werden. Zu diesem Zweck soll ein Projekt durchgeführt werden, in dem der Landkreis Osnabrück zusammen mit Vertretern der Immobilienwirtschaft nach Lösungsmöglichkeiten für barrierearmen und bezahlbaren Wohnraum sucht (Projekt „AIW - Agentur für inklusives Wohnen“). Ziel ist die konkrete Vermittlung von Wohnraum an Menschen mit Behinderung.
- ✓ Durch Information wird das Interesse der Öffentlichkeit gesucht (z.B. Veröffentlichung von Grundlagen, Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen für ausgewählte Gruppen wie z.B. Abschlussklassen von Förderschulen).
- ✓ Der Landkreis Osnabrück verstärkt zusätzlich seine Anstrengungen der allgemeinen Wohnberatung; insbesondere im Projekt „Living Lab – Wohnen und Pflege“.
- ✓ Der Landkreis Osnabrück unterstützt aktiv die Bestrebungen verschiedener Personen / Personengruppen alternative Wohnmodelle zu konzeptionieren, umzusetzen und auch zu evaluieren.

Der Ausbau an bedarfsgerechten alternativen Angeboten in den letzten Jahren ermöglicht mittlerweile auch Menschen mit Behinderung ein Wohnen außerhalb von Wohnheimen.

Auch zukünftig kann aber selbstverständlich aufgrund des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderung eine besondere Wohnform erforderlich sein und die richtige Form der Leistungsgewährung darstellen. Dann gilt es kreativ und mit Engagement passgenaue Lösungen zu finden.

Aktive Beratung und Begleitung der kreisangehörigen Kommunen

- ✓ Der Landkreis Osnabrück berät und begleitet die kreisangehörigen Kommunen in der Ausgestaltung von inklusiven Sozialräumen.

Ziel des Landkreises ist es dabei, die kreisangehörigen Kommunen zu mobilisieren, selbst bei der Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum unterstützend tätig zu werden.

Nur ein koordiniertes, gemeinsames Einwirken vor Ort mit einer entsprechenden nachdrücklichen Informationspolitik kann bei privaten Vermietern und andere Wohneigentümern bewirken, dass den Wohnwünschen von Menschen mit Behinderung zukünftig ein adäquates Angebot gegenübersteht.

Für den Menschen mit Behinderung ist es in der Regel eine Herausforderung, die mit dem Wohnen in einer eigenen Wohnung verbundenen Probleme und Anforderungen zu meistern. Eine mindestens ebenso große Herausforderung ist es häufig, geeigneten Wohnraum zu finden. Die Schwierigkeiten begründen sich dabei neben den fehlenden baulichen Voraussetzungen häufig in Vorurteilen und Ressentiments von Vermietern und Nachbarschaft.

Der Landkreis Osnabrück wird auch weiterhin die Akteure in den kreisangehörigen Kommunen dabei unterstützen, die relevanten Standorte für die Versorgung und das Wohnen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiter zu entwickeln. Dadurch bleiben die Kommunen als Standorte für die Wirtschaft und das Wohnen sowie für die Daseinsvorsorge und die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv und lebenswert. Erfolgsfaktoren hierbei sind:

- die Rolle des Landkreises als „Kümmerer und Ermöglicher“,
 - die zielgerichtete Moderation pragmatischer und lösungsorientierter Prozesse vor Ort und,
 - die Unterstützung von einfach umsetzbaren Maßnahmen vor Ort.
- ✓ Der Landkreis richtet zu diesem Zweck eine ständige Arbeitsgruppe „Wohnen für Menschen mit Behinderung“ ein. Die Arbeitsgruppe bezieht den Behindertenbeirat des Landkreises mit in ihre Arbeit ein.

Aktive Beratung und Begleitung der Leistungsanbieter

- ✓ Der Landkreis Osnabrück berät und begleitet die im Kreisgebiet tätigen Leistungsanbieter hinsichtlich des Wohnangebotes.

Der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ wurde neben der gesetzlichen Begriffsdefinition im SGB XI bereits im Jahr 2012 in der Gemeinsamen Erklärung des Landkreises Osnabrück und der in der AG Behindertenhilfe zusammengeschlossenen regionalen Anbieter als Handlungsempfehlung verankert:

Gemeinsames Ziel ist es, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Dabei ist der im SGB XII verankerten Grundsatz „ambulant vor teilstationären und stationären Leistungen“ leitend. Die Begrifflichkeiten „stationär, teilstationär und ambulant“ werden sich in den Grenzen immer weiter auflösen. Zukünftige personenzentrierte, passgenaue Hilfen oder Unterstützung werden dabei voraussichtlich neue stationäre Angebote in traditioneller Form nicht mehr erforderlich machen. Ausnahmen sind möglich und erfolgen durch gemeinsame Absprachen.

Leistungsanbieter und Landkreis entwickeln gemeinsam, geleitet vom Inklusionsgedanken, bedarfsgerechte, personenzentrierte Angebote. Sie arbeiten zusammen an der Umsetzung der Ergebnisse, der Anpassung der Leistungen, einer Überprüfung der Angebotsstruktur und Vereinbarungen von Plänen zur Umwandlung bestehender Angebo-

te. Die Möglichkeit einer Leistungsgewährung in Form von persönlichen Budgets ist ein fester Bestandteil dieses Veränderungsprozesses.

Dieses kann zum Abbau von stationären Angeboten (Wohnheimplätzen), zur Umwandlung von stationären in ambulante Angebote, zum Ausbau des ambulanten Angebotes führen.

Bewerbung von guten Beispielen

- ✓ Der Landkreis Osnabrück stellt der Öffentlichkeit gelungene Beispiele inklusiver Wohnangebote vor.

Dabei stellt der Landkreis Osnabrück neben dem persönlichen Engagement der einzelnen Akteure vor allem die Kooperation der handelnden Personen heraus. Der Inklusionsgedanke respektive der Partizipationsgedanke werden bereits in der Findungsphase der Projekte betont.

Angebotsentwicklung

- ✓ Der Landkreis Osnabrück entwickelt die bestehenden Wohnangebote weiter bzw. entwickelt neue Wohnangebote.

Der Landkreis Osnabrück analysiert und bewertet die bestehenden Leistungsangebote hinsichtlich Art, Form und Anzahl. Er vergleicht sie mit der mutmaßlichen Nachfrage und benennt fehlende Angebote. Dabei werden insbesondere andere unterstützende Leistungen und sozialen Strukturen in die Bewertung und Analyse mit einbezogen.

Netzwerke bilden, initiieren und begleiten

- ✓ Der Landkreis Osnabrück initiiert formelle und informelle Netzwerke zur Stärkung des Angebotes an geeignetem Wohnraum für behinderte Menschen.

Mit den Wohnungsbaugesellschaften im Landkreis Osnabrück und in gleicher Art agierenden Stellen wird ein Arbeitskreis gebildet. Das Ziel ist es, zunächst über ein gemeinsames Leitbild die Idee des sozialen Wohnungsbaus in Bezug auf die Personengruppe weiter zu entwickeln. Das Leitbild wird neben den baulichen und strukturellen Anforderungen auch Kostenbetrachtungen aufnehmen.

Auf andere Gruppen / Einzelpersonen kann diese Art des Vorgehens übertragen werden.

Fortbildung konzeptionieren und durchführen

- ✓ Der Landkreis Osnabrück konzeptioniert und führt Fortbildungen durch, um sowohl Beratungskompetenzen wie Wohnkompetenzen zu fördern.

Der Landkreis Osnabrück bildet auf diesem Wege Multiplikatoren aus, die wiederum die Leitideen verbreiten. Durch die zwei Säulen der Fortbildungen (Beratungskompetenzen und eigene Wohnfähigkeiten) ist die Ausbreitung der Ideen gesichert und dem Prinzip der Partizipation Rechnung getragen. Als Motto kann dabei gelten: „Wohnen kann man lernen“.

Eigene Wohnangebote

- ✓ Die Option, als Landkreis eigene Wohnangebote zu schaffen (im direkten Eigentum oder in ausgelagerten Gesellschaftsformen), wird geprüft. Es geht hier um gezielte, auf

bestimmte Bedarfe hin konzeptionierte Wohnangebote. Eine mittelfristig gesicherte Re-finanzierung muss gewährleistet sein.

4.4. Kultur, Freizeit und Sport

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

4.4.1. Bestandsaufnahme

4.4.1.1. Kultur und Freizeit

Bei den Bemühungen um die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen kommt dem Zugang zur Kultur, Erholung, Freizeit und zum Sport eine wichtige Rolle zu.

Unter Barrierefreiheit versteht das Behindertengleichstellungsgesetz den Zustand von gestalteten Lebensbereichen, der es allen Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung, möglich macht, diese in der gewohnten Weise, ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Es geht also nicht nur um architektonische Barrieren, die in erster Linie Menschen mit einer Gehbehinderung beeinträchtigen.

Für blinde und sehbehinderte Menschen stellen vielmehr das Fehlen von Orientierungs- und Leitsystemen sowie eine zu kontrastarme Gestaltung die größten Barrieren dar, die ihre Mobilität behindern. Für Menschen mit Hörbehinderung und kognitiven Einschränkungen muss ebenfalls eine gelingende Kommunikation gewährleistet werden.

Eine barrierefreie Kultur ist eine Einladung – eine Einladung an alle!

Museen und Sammlungen

Die **Museumslandschaft** in unserer Region ist sehr vielfältig. In den zahlreichen Institutionen werden bedeutsame, lehrreiche oder exemplarische Gegenstände für die Öffentlichkeit aufbewahrt, kategorisiert, erforscht und ausgestellt. „Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft können Museen **Fehler! Textmarke nicht definiert.** nicht stehen bleiben. Als Orte der Bildungsbegegnung und Freizeitgestaltung – vom Kindergarten bis ins hohe Alter – sind sie gefordert, sich aktiv mit der Barrierefreiheit, einem Teilaspekt der Inklusion, zu beschäftigen“, so steht es in der Einleitung der Broschüre „**Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion**“, herausgegeben vom Deutschen Museumsbund e. V., Berlin, im November 2013. In diesem kostenlos erhältlichen Leitfaden werden Hinweise gegeben, um eine Teilhabe und Teilnahme an einem uneingeschränkten Museumsbesuch zu ermöglichen.

Die 30 Museen und Sammlungen im Landkreis Osnabrück sind zum größten Teil in historischen Gebäuden untergebracht, wo allein von der Architektur eine barrierefreie Mobilität nur schwer zu realisieren ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich in erster Linie um ehrenamtlich geführte Institutionen handelt und das zur Verfügung stehende Finanzbudget stark eingeschränkt ist. Ferner sind etwaige Umbaumaßnahmen in Einklang mit dem Denkmalschutz zu bringen.

Barrierefreiheit und die Inklusion von Menschen mit Behinderung sind der **VARUS-SCHLACHT im Osnabrücker Land – Museum und Park Kalkriese** ein besonderes Anliegen. Die Präsentationen in der Dauerausstellung und in den Sonderausstellungen versuchen weitestgehend den Rahmenbedingungen und Leitlinien des Deutschen Museumsbunds zu Barrierefreiheit und Inklusion zu folgen. Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit vor Ort wurde gegenwärtig durch die Verlegung neuer Parkplätze verbessert. Das Besucherzentrum und das Museumsgebäude mit Turm sind stufenlos durch Aufzüge und Rampen zugänglich, ausreichende Sitzmöglichkeiten und ein leihbarer Rollstuhl sind vorhanden. Die neue Homepage wurde barrierearm gestaltet und zeichnet sich durch eine klare Menüführung und für die Benutzer individuell verstellbare Schriftgrößen aus.

Zu den Aufgabenschwerpunkten des Hauses zählen Vermittlungsangebote für körperlich und geistig Behinderte durch die Museumspädagogik. Neben einer Komfortführung, die eine möglichst umfassende aber zeitlich verkürzte Führung mit wesentlichen Anteilen im Sitzen bietet, gibt es weitere Führungsangebote für Menschen mit Einschränkungen sowie spezielle

Angebote für Förderschulen. Hierzu ist im Rahmen des Projektes „Museum macht Schule“, gefördert von der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung, im Rahmen eines Jahresprojektes eine gesonderte Untersuchung angestellt worden. Der Abschlussbericht zum Projekt „Museum macht Förderschule“ ist von der Universität Osnabrück, Frau Prof. Dr. Fiegert, für die Laufzeit vom 15. April bis 15. November 2012 erstellt worden und bestätigt die Geeignetheit der Angebote in Kalkriese für Förderschüler. Das Programm „Zeitsprung – von der Schulbank ins Römerlager“ ist als neues Angebot eigens entwickelt und eingesetzt worden.

Das in einem denkmalgeschützten Stiftungsgebäude befindliche **Museum des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück** wird im Jahr 2016/17 saniert. Bei der Sanierung werden die Anforderungen an eine Barrierefreiheit mit berücksichtigt.

Gedenkstätte Augustaschacht

Die Gedenkstätte Augustaschacht hat aus ihren geschichtlichen Bezügen und ihrem demokratischen Anspruch heraus ein besonderes Interesse daran, Barrieren abzubauen und einen wachsenden Beitrag zur Inklusion zu leisten.

In diesem Sinne konnte bei den ersten Baumaßnahmen bis zur Eröffnung im Jahre 2008 zwar wegen der denkmalgeschützten kleinen Räume keine den Vorschriften entsprechende Behindertentoilette eingerichtet werden, aber eine Toilette ist mit rollstuhlgerechter Toilette und Waschbecken ausgestattet worden, die sich auch in der Praxis bereits beim Besuch von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern bewährt hat.

Für Besuchergruppen aus Förderschulen wurden bereits Führungen in einfacher Sprache angeboten.

Der Verein Gedenkstätte Augustaschacht e.V. berücksichtigt bei Einstellungen den Inklusionsgedanken, sodass in den vergangenen Jahren zwei der vier befristeten Stellen und zwei der drei unbefristeten Stellen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit körperlichen Einschränkungen vergeben wurden.

Die jüngsten Umbaumaßnahmen im Jahr 2015 haben wichtige Fortschritte zur Barrierefreiheit erbracht. Rampen im Erdgeschoss, ein Fahrstuhl im Treppenhaus des Altbaues und eine Hubbühne im Anbau ermöglichen den barrierefreien Zugang zu allen Stockwerken mit Ausstellungen und Veranstaltungen. Einzig das Dachgeschoss ist nur über Treppen erreichbar.

Eine systematische Analyse weiterer Inklusionsmaßnahmen soll laut Herrn Dr. Gander noch erfolgen. Der Personal- und Finanzbedarf für die Realisierung dieser Maßnahmen ist anschließend zu ermitteln.

Archäologische Denkmäler

Bei den von der Stadt- und Kreisarchäologie betreuten Kulturdenkmalen handelt es sich in der Regel um archäologische Denkmale, die aufgrund ihrer Lage in geschützter, naturnaher Umgebung abseits der Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbezentren und aufgrund der Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nur in geringem Umfang bauliche Veränderungen ratsam bzw. zulässig erscheinen lassen. Insgesamt sind dadurch den Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, des Erscheinungsbildes und der öffentlichkeitswirksamen oder touristischen Nutzungsmöglichkeiten im unmittelbaren Denkmalbereich enge Grenzen gesetzt.

Dennoch ist es der **Stadt- und Kreisarchäologie** gelungen, jeweils die Hauptobjekte, mit denen sich die archäologische Denkmalpflege und Forschung in den vergangenen Jahrzehnten befasst hat, im Sinne einer verbesserten Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit neu zu erschließen und dabei auch den Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Dazu zählen:

Denkmale der Megalithkultur (Stein- oder Hünengräber) und Hügelgräber

- 1972 wurde erstmals in Niedersachsen ein Rundwanderweg realisiert, der sich ausschließlich mit den Grabanlagen der Jungsteinzeit, den sog. Hünengräbern, befasst. Dieser „Steingraberweg“ befindet sich in Ankum-Westerholte. Alle Denkmale befinden sich in ebenem barrierefreiem Gelände. Die Wegeverbindungen zwischen den einzelnen Denkmalstationen sind aufgrund ihres naturnahen Zustands allerdings nur bei trockener Witterung auch mit Gehhilfen, Rollator u. ä. nutzbar.
- 2009 wurde als Kooperationsprojekt zwischen dem Tourismusverband Osnabrücker Land (TOL) und der Stadt- und Kreisarchäologie die touristische Ferienstraße „Straße der Megalithkultur“ zwischen Osnabrück und Oldenburg eröffnet. Für die Mehrzahl der 30 Einzelstationen (davon 10 im Osnabrücker Land) gelten die gleichen Bedingungen wie beim „Steingraberweg“.
- In den späten 1970er Jahren hat der Landkreis zum Zwecke der kulturtouristischen Arbeit ein Waldgebiet in Merzen-Westeroden erworben, weil hier mit einer Gesamtzahl von 111 vorgeschichtlichen Grabhügeln ein überregional bedeutendes Denkmalensemble vorlag. Die touristische Erschließung unter dem Namen „Hügelgräberfeld Plaggenschale“ verlief zunächst nur sehr zurückhaltend, bekam dann aber durch eine Initiative des Naturparks Terra.vita und der örtlichen Gastronomie Anfang der 2000er Jahre erheblichen Auftrieb durch die ergänzenden Maßnahmen „Wacholderhain“ und „Barfußpark“. Sämtliche Besucherangebote sind ebenerdig erreichbar. Die Hauptzuwegungen sind naturnah ausgebaut und aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse auch bei ungünstiger Witterung mit einem PKW zum Transport von Personen mit Bewegungseinschränkungen nutzbar.

vor- und frühgeschichtliche Burganlagen

- Zwischen 1999 und 2006 wurde mit erheblichen öffentlichen Mitteln die Schnippenburg bei Ostercappeln archäologisch erforscht, eine Burganlage, die während des 3. Jahrhunderts v. Chr. im Zuge der Nordausbreitung der keltischen Kultur entstand. Die Anlage befindet sich in Privatbesitz und liegt versteckt in einem größeren geschlossenen Waldgebiet. Trotz der auch für eine etwaige öffentliche Nutzung gut ausgebauten Zuwegung wurde im Interesse des Eigentümers (Wildschutzgebiet) auf eine touristische Erschließung verzichtet. Stattdessen wurden aufgrund des großen öffentlichen Interesses an dieser Anlage bis 2009 neue Einrichtungen geschaffen, die die Möglichkeiten der barrierefreien Erreichbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit erheblich verbessert haben: 1. Das „Eisenzeithaus“, ein originalgetreuer Nachbau einer Hofanlage aus der Keltenzeit, nahe dem Ortskern von Venne gegenüber des Landgasthofs „Darpvenner Deele“, 2. das „Schnippenburgmuseum“ im nahe gelegenen Ortsteil Schwagstorf. Beide Einrichtungen verfügen über eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur, werden fachlich kompetent betreut und sind vollständig barrierefrei.
- 2010/11 wurde im Rahmen einer Modellstudie zur forstwirtschaftlichen Nutzung von Denkmalen in Waldgebieten die baulichen Reste einer hochmittelalterliche Höhenburg in Bissendorf-Holte, die „Holter Burg“, öffentlichkeitswirksam saniert und deren Erscheinungsbild durch bauliche Ergänzungen maßgeblich verbessert. Im Zuge dieser Maßnahmen fand auch der Bau einer befestigten, ebenerdigen Zuwegung statt, um eine alternative Zugangsmöglichkeit zu den bisher vorhandenen Zugängen über Treppen und steilen Rampen zu schaffen. Da eine vollständige Barrierefreiheit, insbesondere des Burginnenraums, aus denkmalpflegerischen Gründen nicht möglich war, konnte mit dieser neuen Zuwegung wenigstens die Erreichbarkeit des Kernbereichs bis unmittelbar vor dem ehemaligen Haupttor sichergestellt werden.

Zurzeit wird mit Hilfe eines Fachinstituts für angewandte Kommunikationsforschung an der Entwicklung von virtuellen Vermittlungstechniken, sog. Apps, gearbeitet, um allen Interessensgruppen soweit wie möglich (und zuträglich) umfassende Informationen über die Höhe-

punkte der archäologisch erschlossenen Kulturlandschaft im Osnabrücker Land anbieten zu können. Dabei sollen auch Möglichkeiten der barrierefreien Nutzung konzipiert werden. Die Fertigstellung ist für Ende des Jahres 2015 geplant. Die Finanzierung der insgesamt dafür benötigten ca. 240.000 € erfolgt aus Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, der Sparkassenstiftung des Landkreises, der Sparkasse Osnabrück und des Archäologischen Arbeitskreises für Stadt- und Landkreis Osnabrück e.V.

Die Stadt- und Kreisarchäologie kann nur in geringem Maße selbstständig konkrete Beiträge zu einem Inklusionsplan im Sinne der Schaffung von Barrierefreiheit vor Ort leisten, weil sie in der Regel nicht über die entsprechenden Eigentumsrechte an den Objekten bzw. an deren unmittelbarer Umgebung verfügt. D.h. die von ihr verfolgten kulturtouristischen Ziele sind zumindest in Waldgebieten den wirtschaftlichen Nutzungsinteressen des Eigentümers nachgeordnet (soweit dessen Nutzung denkmalverträglich erfolgt). Aus diesem Grund sind bisher nur in Einzelfällen Wegebaumaßnahmen behindertengerecht erfolgt, da diese Wege zugleich als Fahrwege für die Forstwirtschaft dienen und nach einer derartigen Nutzung soweit zerstört sind, dass eine Barrierefreiheit nicht mehr vorliegt.

4.4.1.2. Sport

Der Landkreis Osnabrück wird in dem Bereich Sport/Sportförderung unterstützend und in enger Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Osnabrück-Land e. V. tätig.

Der Kreissportbund Osnabrück-Land e.V. ist mit 115.626 Mitgliedern die größte Personenvereinigung im Landkreis Osnabrück. In den 307 organisierten Vereinen sind somit immerhin 1/3 der Landkreisbevölkerung aktiv.

Seit 2008 wird dem Kreissportbund jährlich ein Zuschuss vom Landkreis Osnabrück für die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Sport **Fehler! Textmarke nicht definiert.** zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln konnten bisher bereits eine Vielzahl von Einzelprojekten, Veranstaltungen, etc. unterstützt werden, die zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, sozialer Benachteiligung bzw. körperlichen oder geistigen Einschränkungen beigetragen haben.

Ziel der Inklusion muss es jedoch sein, allen Menschen mit und ohne Behinderung regelmäßig und dauerhaft zu ermöglichen an Sportangeboten teilzunehmen.

Aufgrund der unterschiedlichen Größenordnungen und Strukturen der einzelnen Vereine werden bisher in vergleichsweise wenigen Vereinen regelmäßige Sportangebote für Menschen mit Behinderungen vorgehalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Angebote, die sich aus dem Rehabilitationssport entwickelt haben und vorwiegend von älteren Menschen genutzt werden. Im Rahmen der Inklusion sollte jedoch das Ziel verfolgt werden, flächendeckend regelmäßige gemeinsame Sportangebote für Menschen aller Altersgruppen, mit und ohne Behinderung zu etablieren.

Ein gutes Beispiel für gelebte Inklusion bieten die Schießsportler. Für den SSC Wittlage erbringen Sportler mit und ohne Behinderung gemeinsam hervorragende Leistungen. Die Sportler trainieren gemeinsam und treten als Mannschaft bei Wettkämpfen an.

Dieses und ähnliche beispielhafte, erfolgreiche Angebote sollten ausgetauscht und vervielfacht werden, um mehr Vereine zu ermutigen entsprechende Angebote für ihre Sportarten zu konzipieren. Die Vereine sollten Unterstützung hinsichtlich auftretender Konflikte und Berührungspunkte erfahren.

Kooperationen mit heilpädagogischen Einrichtungen sollten angestrebt und gemeinsame Projekte initiiert werden.

Ein gelungenes Beispiel stellt in diesem Rahmen die Sommerolympiade der Paul-Moor-Schule in Bersenbrück dar. Diese fand in 2014 bereits zum 8. Mal statt. Prominente, Sportprofis, Freunde, Förderer und Kooperationspartner der Paul-Moor-Schule beteiligten sich an dieser Großveranstaltung, die neben sportlichen Wettkämpfen wie Staffel- und Kinderläufe mit Kindern und Jugendlichen aus vielen Schulen und Vereinen auch Sport- und Familienfest für Jung und Alt, Menschen mit und ohne Behinderungen darstellt.

Der Kreissportbund Osnabrück-Land e. V., der als Ansprechpartner der Vereine und als Multiplikator fungieren kann, hat bereits erste Ideen für ein inklusives Konzept zusammengestellt und plant die erforderlichen Kontakte zu knüpfen und entsprechende Qualifizierungs- und Bildungsangebote für die die Vereine zu organisieren und zu vermitteln.

4.4.1.3. Volkshochschule Osnabrücker Land

Die Volkshochschule Osnabrücker Land (VHS) ist die Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtung des Landkreises Osnabrück. Sie unterhält neben der Hauptgeschäftsstelle im Kreishaus u.a. das Haus des Lernens in Osnabrück sowie 21 weitere Außenstellen in allen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises. Ein Programmschwerpunkt der VHS ist u.a. die Berufliche Bildung.

Im Themenbereich Inklusion steht die VHS als Dienstleisterin für die Qualifizierung der Akteure in Kindergarten, Schule, Kommune etc. zur Verfügung.

In Standardangeboten wie

- „Fachkraft Inklusion (vhsConcept)“ / Zielgruppe Mitarbeiter/-innen Kita, Hort, Schule, Jugend- und Gemeinschaftszentren, kommunale Einrichtungen
- „Inklusive Pädagogik im Kindergarten“ / Zielgruppe Erzieher/-innen oder
- „Inklusion / Einsatzfelder Grundschule und Sekundarstufe I“ / Zielgruppe Pädagogische Mitarbeiter/-innen an Grundschulen

werden nach einer grundlegenden Einführung in die Thematik u.a. inklusionspädagogische Ansätze vorgestellt und diskutiert, rechtliche Aspekte beleuchtet und weitere Kompetenzfelder wie Kommunikation, Elternarbeit oder kollegiale Beratung besprochen. Die Lehrgänge werden tätigkeitsbegleitend und praxisorientiert durchgeführt.

Auf Anfrage konzipiert die VHS einrichtungsspezifische Kurs- und Lehrgangsangebote und führt diese auf Wunsch auch vor Ort in den Einrichtungen durch.

4.4.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

Museen

Die UN-Konvention fordert keine sofortige, vollständige Umsetzung, sondern eine zielgerichtete, schrittweise Vorgehensweise. Die Umsetzung von größtmöglicher Barrierefreiheit verlangt ein anspruchsvolles Gestaltungs-, Kommunikations-, Service- und Vermittlungskonzept. Viele Dinge müssen hierfür ineinandergreifen.

Der Landkreis Osnabrück stellt sich dieser Herausforderung.

Wenngleich die 30 Museen und Sammlungen im Landkreis Osnabrück zum größten Teil in historischen Gebäuden untergebracht sind, wo allein von der Architektur eine barrierefreie Mobilität nur schwer zu realisieren ist, beschäftigen sich diese Einrichtungen, soweit möglich, aktiv mit der Barrierefreiheit als einem Teilaspekt der Inklusion.

Damit bei der Umsetzung größtmöglicher Barrierefreiheit in den Museen unter Berücksichtigung der vorstehend genannten eingeschränkten Möglichkeiten eine zielgerichtete, schrittweise Vorgehensweise gewährleistet werden kann, ist beabsichtigt, ab August 2016 im Kulturbüro die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / eines wissenschaftlichen Mitarbeiters einzurichten, deren / dessen Aufgabe es u. a. sein wird, die Museen bei der Umsetzung der Leitlinien Inklusion zu unterstützen.

Zwei Beispiele sollen verdeutlichen, dass sich auch bei den Museen schon jetzt etwas „in die richtige Richtung“ bewegt:

- So ist z. B. der Barrierefreiheitserklärung des Museums MeyerHaus Berge zu entnehmen, dass „wir versucht haben, unser Wissen und unser Verständnis über die Art und Weise, wie unterschiedliche Menschen auf das Internet zugreifen, zu nutzen, um diese Website möglichst für jeden klar und einfach nutzbar zu machen.“
- Das Automuseum Melle bietet auf seiner Homepage für alle einen virtuellen Rundgang an, der es allen ermöglicht, das Museum virtuell zu besuchen und dabei einen faszinierenden Rundgang durch die einzelnen Etagen des Automuseums zu erleben.

Um zu einer weiteren Sensibilisierung der in erster Linie ehrenamtlich geführten Institutionen zu gelangen, wurde den Museen im Landkreis Osnabrück die Broschüre „Das inklusive Museum- Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion“ zugeleitet.

Bei einer der nächsten Zusammenkünfte der Museumsleiterinnen und Museumsleiter wird die weitere Vorgehensweise für die Umsetzung entsprechender Schritte abgestimmt, mit dem (langfristigen) Ziel ein Gestaltungs-, Kommunikations-, Service- und Vermittlungskonzept zu entwickeln.

Museum und Park Kalkriese

Anknüpfend an die bereits in den vergangenen Jahren umgesetzten zahlreichen Maßnahmen wie:

- Verbesserung der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit vor Ort wurde durch die Verlegung neuer Parkplätze,
- Stufenlose Erreichbarkeit von Besucherzentrum und Museumsgebäude mit Turm durch Aufzüge und Rampen,
- Schaffung ausreichender Sitzmöglichkeiten und Verfügbarkeit eines leihbaren Rollstuhls,
- barrierearm gestaltete neue Homepage, die sich durch eine klare Menüführung und für die Benutzer individuell verstellbare Schriftgrößen auszeichnet,
- Realisierung von Vermittlungsangeboten für körperlich und geistig Behinderte durch die Museumspädagogik wie Führungsangebote für Menschen mit Einschränkungen sowie spezielle Angebote für Förderschulen.

wird das Museum und der Park Kalkriese alles daran setzen, um künftig auch in weiteren Bereichen den Rahmenbedingungen und Leitlinien des Deutschen Museumsbunds zu Barrierefreiheit und Inklusion weitestgehend folgen zu können. Die nächsten konkreten Schritte zur Umsetzung größtmöglicher Barrierefreiheit werden sein:

- Verbesserung der Wegequalität für Rollstuhlfahrer im Museumspark und in der Gartenwirtschaft;
- Informationen in Blindenschrift.

Kreismuseum Bersenbrück

Das Museum des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück befindet sich in einem denkmalgeschützten Stiftsgebäude. Im Zuge der im Jahr 2016/17 vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen soll den Anforderungen an eine Inklusion Rechnung getragen werden.

Damit bei der Umsetzung größtmöglicher Barrierefreiheit im Kreismuseum Bersenbrück künftig eine zielgerichtete, schrittweise Vorgehensweise gewährleistet werden kann, ist beabsichtigt, ab August 2016 im Kulturbüro die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zu schaffen, deren / dessen Aufgabe es u. a. sein wird, insbesondere bei der Realisierung von Umstrukturierungs- und baulicher Maßnahmen die Umsetzung der Leitlinien Inklusion zu berücksichtigen.

Stadt- und Kreisarchäologie

Es ist beabsichtigt, virtuelle Vermittlungstechniken (Apps) zu realisieren, um allen Interessengruppen umfassende Informationen geben zu können.

Es wird eine engere Zusammenarbeit mit den Forst- und Naturparkeinrichtungen angestrebt. Themenschwerpunkte dabei sind:

- Bau von Parkplätzen,
- Bau separater Wander- und Fahrradwege
- Einsatz von bodenschonenden Methoden der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, um auch die unmittelbare Umgebung von Bodendenkmalen und deren Innenflächen zu schützen und öffentlich nutzbar machen zu können.

Gedenkstätte Augustaschacht

Im Gebäude werden derzeit bauliche Veränderungen (z. B. Einbau eines Aufzugs) vorgenommen, um der Inklusion Rechnung zu tragen. Derzeit wird eine neue Dauerausstellung konzipiert. Die Entwicklung und das Angebot von Bildungsmaterialien in gelingender Kommunikation (einfache Sprache etc.) wird dabei berücksichtigt.

4.5. Gesundheit und Pflege

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

4.5.1. Bestandsaufnahme

4.5.1.1. Gesundheit

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Die Aufgabenschwerpunkte des kinder- und jugendärztlichen Dienstes sind neben der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung, die frühzeitige Feststellung eines evtl. Förder- und Unterstützungsbedarfs des Kindes und die Beratung der Eltern. Die Empfehlungen und Beratung umfassen alle Fragen der Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen sowie bei Problemen, die die gesundheitliche Entwicklung beeinträchtigen könnten. Eine weitere Aufgabe ist die Gesundheitsberichterstattung und die Erhebung des Impfschutzes.

Für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird eine medizinische oder medizinisch psychologische Entwicklungsdiagnostik durchgeführt und ein sozialmedizinisches Gutachten erstellt.

Die Erhebung des Unterstützungsbedarfes beinhaltet die Beratung der Eltern, Empfehlung weiterer Diagnostik und Therapien.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet zudem intensiv mit verschiedenen Institutionen und Fachkräften zusammen. Neben der Vernetzung mit Krippen, Kindergärten, Heilpädagogischen Einrichtungen, Sprachheilkindergärten und Schulen arbeitet der KJGD mit Krankenhäusern, Therapeuten, Kinderärzten und dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) zusammen.

Ärzte/Ärztinnen und medizinischen Fachangestellte führen besondere Aktionen zur gesundheitlichen Prävention, Aufklärung und Vorsorge durch.

Insgesamt werden verschiedene Arbeitsgruppen (AG) von Mitarbeitern des KJGDs betreut oder begleitet:

- AG: Forum frühkindliche Entwicklung
- AG: Autismus
- AG: Sehen
- AG: ADHS Forum
- AG: psychosoziale AG

➤ AG: Ergotherapie

Der Gesundheitsdienst informiert über Krankheitsbilder, Fördermöglichkeiten und hält verschiedene Materialien wie Flyer oder Broschüren mit Hinweisen zu Beratungsangeboten zu spezifischen gesundheitlichen Belangen in den einzelnen Landkreisbereichen vor.

Team Zahngesundheit

Das Ziel des Teams Zahngesundheit ist die Förderung der Mundgesundheit von Anfang an. Das Angebot einer zahnärztlichen Untersuchung und der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe richtet sich an alle Kinder in Kindertageseinrichtungen (auch Krippen, Großtagespflegen und Tageseltern) sowie in Grund- und Förderschulen. Für Menschen mit Behinderungen werden Fortbildungen im Bereich der Werkstätten der Heilpädagogischen Hilfe durchgeführt.

Die Zahnärzte und Prophylaxefachkräfte vermitteln alters- und zielgruppengerecht Kenntnisse rund um Zahngesundheit. Viele unterschiedliche Programme sollen zu gesundheitsförderlichem Verhalten motivieren und die Übernahme von Eigenverantwortung fördern. Die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchung zeigen die Entwicklung der Zahngesundheit in der Region und dienen zur Steuerung der Angebote. Die Inhalte der Gruppenprophylaxe werden unter Einbeziehung der Zielgruppe an deren Bedürfnisse angepasst.

Für Eltern und Multiplikatoren werden zahlreiche Flyer zur Verfügung gestellt sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungen angeboten.

Das Team Zahngesundheit ist vernetzt mit vielen unterschiedlichen Institutionen auf regionaler Ebene. Auf Landesebene besteht eine Zusammenarbeit u.a. mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege, der Zahnärztekammer und der Arbeitsgruppe Zahnärztliche Behindertenhilfe in Niedersachsen e.V..

Bestandsaufnahme für den sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi)

Der sozialpsychiatrische Dienst stellt unterstützende Hilfen für Menschen und deren Angehörige bereit, die durch eine psychische Erkrankung bzw. Störung, durch Suchtprobleme oder durch eine psychische Krise belastet sind.

Die Grundlage für diese Aufgabe ist das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG). Die vorrangigen Ziele sind es, psychische Erkrankungen als solche zu erkennen, die Problemlagen individuell zu erfassen und eine psychosoziale Stabilisierung durch geeignete Maßnahmen herbeizuführen.

Das multiprofessionelle Team besteht aus sozialpädagogischen, ärztlichen und psychologischen Fachkräften. Je nach Problemstellung - oft auch zeitnah - können Hausbesuche angeboten und durchgeführt werden. Die Arbeit - für die Klienten kostenfrei - ist vertraulich, da sie den Bestimmungen der Schweigepflicht unterliegt. Die Dienststellen sind in Osnabrück, Melle und Bersenbrück.

Sozialpsychiatrischer Verbund

Als Geschäftsführung der PAR (Psychiatrische Arbeitsgemeinschaft in der Region) organisiert der sozialpsychiatrische Dienst regelmäßige Mitgliederversammlungen, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen, Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen zu fördern (s. a. § 8 NPsychKG). Daran angeschlossen sind mehrere ständige, z.T. vom sozialpsychiatrischen Dienst moderierte Arbeitskreise.

Sozialpsychiatrischer Plan

Der „sozialpsychiatrische Plan“ (über Angebot und Bedarf an Hilfen) wird vom sozialpsychiatrischen Dienst erstellt und fortgeschrieben (s. a. § 9 NPsychKG). Er enthält in übersichtlicher

Form spezielle Informationen über Beratungsangebote, ambulante und stationäre Behandlung, Rehabilitation, Selbsthilfe etc. (s. Download Spalte rechts).

4.5.1.2. Pflege

Insbesondere durch die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Anstieg der Bevölkerungsgruppe älterer Menschen mit Behinderungen erhöhen sich auch die Anforderungen an die gerontologische, geriatrische und gerontopsychiatrische Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen.

Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen und Gesamtkonzepte erfordern, die sowohl den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen als auch ihrem zunehmenden pflegebedingten Mehrbedarf Rechnung trägt. Es ist daher vor allem darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderung nicht in Einrichtungen der herkömmlichen Altenhilfe versorgt werden.

Es benötigt besondere Konzepte, um Menschen mit Behinderung gut zu versorgen.

Pflegestützpunkt und ganzheitliche Wohnberatung

Der Pflegestützpunkt des Landkreises bietet kostenlos und anbieterunabhängig Beratung und Informationen zu allen Fragen rund um die Pflegeversicherung an. Unterstützung im Widerspruchsverfahren z. B bei der Anerkennung der Pflegestufe gehört ebenso zum Portfolio wie grundsätzliche Fragen nach Finanzierungsmöglichkeiten von Pflege- oder Umbaukosten. Der Pflegestützpunkt bündelt und vernetzt lokale Angebote des Landkreises Osnabrück und nimmt bei Bedarf Kontakt zu den jeweiligen Kranken- oder Pflegekassen auf. Einbezogen in die Beratungen werden zudem Selbsthilfegruppen, ehrenamtlich Engagierte, kirchliche und gesellschaftliche Träger sowie Organisationen und professionelle Pflegedienste.

Mögliche Beratungsthemen sind u.a.:

- Rehabilitation
- Ambulante/Stationäre Pflege
- Wohnberatung
- Selbsthilfegruppen
- Pflegeversicherung
- Pflegeschulung
- Individuelle Hilfen

Zudem hat der Pflegestützpunkt die Broschüre *Barrierefreies Wohnen – Wohnen mit und ohne Service im Landkreis Osnabrück* erstellt und stellt diese Interessierten und /oder Betroffenen zur Verfügung gestellt. Interessierte oder Betroffene können auf die Datenbank „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ zurückgreifen und dort Kontaktdaten von mehr als 100 Anbietern von Unterstützungsleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich herausuchen. <https://www.landkreis-osnabrueck.de/bildung-soziales/soziale-unterstuetzung/pflegestuetspunkt#node-598>)

4.5.1.3. Selbsthilfe und Ehrenamt

Das Büro für Selbsthilfe und Ehrenamt ist eine Verbindungsstelle zwischen engagierten Menschen, Rat suchenden Bürgern und professionellen Einrichtungen. Der Leitgedanke ist, Potenziale von Menschen und Gruppen zu fördern, die sich engagieren wollen. Durch die

Kooperation mit maßgeblichen Einrichtungen und das strategische Zusammenwirken mit den Städten und Gemeinden wird Selbsthilfe und Bürgerengagement nachhaltig vorangebracht.

Im Landkreis Osnabrück gibt es ca. 400 Selbsthilfegruppen, 3000 Vereine und zusätzlich spontane bürgerschaftliche Initiativen und Zusammenschlüsse. Es bestehen speziell Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung. Das Bürgerengagement ist örtlich, persönlich und dem Alltag entsprungen sowie oft Lebensphasen bezogen.

In einer Broschüre „Wegweiser für Ehrenamtliche“ und auf der Homepage werden grundlegende und aktuelle Infos rund um die Themen Selbsthilfe und Ehrenamt geboten:

www.landkreis-osnabrueck.de/selbsthilfe

4.5.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Information über das Leistungsangebot

- ✓ Durch eine Listung soll mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Zudem soll das Bewusstsein für Inklusion bei den Akteuren im Gesundheitswesen geschärft werden. Im Rahmen der regionalen Steuerungsgruppe sowie in den Arbeitsgruppen der Gesundheitsregion werden die Akteure aus dem Gesundheitswesen über die Plattform „Wegweiser Gesundheitsförderung“ und der Möglichkeit einer Listung informiert.

Mobile Rehabilitation

- ✓ Aufgrund des ressourcenorientierten und sozialökologischen Ansatzes erreicht das aufsuchende Angebot rehabilitationsbedürftige Menschen, die bislang keine Rehabilitationsmaßnahmen erhalten haben oder in anderen Rehabilitationsformen nicht optimal versorgt werden können. Mobile Rehabilitation sollte für Menschen mit Behinderung landkreisweit ermöglicht werden. Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nutzt verstärkt die bestehenden Netzwerke (z.B. Netzwerk Pflege, MRSA Netzwerk, regionale Steuerungsgruppe, Arbeitsgruppe ärztliche Versorgung), um Anbieter der ambulanten wohnortnahen Rehabilitation die Bedeutung eines mobilen Angebotes deutlich zu machen.

Listung von barrierefreien Praxen

- ✓ Durch eine Listung von barrierefreien Praxen und Gesundheitseinrichtungen soll Transparenz über wohnortnahe Praxen und Gesundheitseinrichtungen geschaffen werden. Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nutzt verstärkt die bestehenden Netzwerke (z.B. Netzwerk Pflege, MRSA Netzwerk, regionale Steuerungsgruppe, Arbeitsgruppe ärztliche Versorgung), um die Akteure über die Möglichkeiten einer Listung der barrierefreien Praxen im Landkreis zu informieren.

Bogen für die Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen

- ✓ Verbesserung der Kommunikation von Arzt und Patient, um Kommunikationsbarrieren zu überwinden.

Austausch von Expertinnen und Experten

- ✓ Durch einen Austausch von Expertinnen und Experten aus der Behindertenhilfe können Bedarfe gemeinsam erörtert und mögliche Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

4.6. Mobilität und Barrierefreiheit

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -

- dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

4.6.1. Bestandsaufnahme

Viele Handlungsvorschläge sind nicht gänzlich neu, sondern bereits im laufenden Tagesgeschäft implementiert. Die Bestandsaufnahme erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zur Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit.

4.6.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit

Kommunale Liegenschaften

Der Abbau festgestellter Barrieren kann bei 25 kreiseigenen Liegenschaften nicht auf einmal erfolgen.

- ✓ Dies würde die personellen und finanziellen Ressourcen übersteigen. So wird z. B. bei Bedarf inklusionsgerecht bei den Gebäuden umgebaut. So wurden am Gymnasium Bramsche für ein hörgeschädigtes Kind einige Räume mit entsprechender akustischer Unterstützung hergerichtet. Für ein Rollstuhlkind am Gymnasium Melle wurden in 2014 weitere Aufzugsanlagen installiert, damit das Kind weitestgehend fast alle Räume dort erreichen kann. Auch beim Kreishaus erfolgten in 2013/14 behindertengerechte Umbaumaßnahmen wie z.B. Neubau einer Aufzugsanlage, Sprachergänzung in den Aufzugsanlagen, selbstöffnende Türanlagen, blindengerechte Zuwegungen.

Bei konkretem Bedarf werden natürlich unverzüglich in den kreiseigenen Gebäuden weitere Inklusionsmaßnahmen umgesetzt.

Ansonsten erfolgt diese in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Finanzmittel sukzessive in den kommenden Jahren.

Der Einbau eines Fahrstuhls für ein MS-krankes Kind wird voraussichtlich am Gymnasium Oesede in 2015 erfolgen.

Der Neubau des Logistikzentrums Nord in Bersenbrück wird selbstverständlich behindertengerecht hergerichtet.

Andere öffentliche Gebäude (Kirchen, Einzelhandel, Praxen etc.)

- ✓ Hier sind andere Gebäudeeigentümer außerhalb der Trägerschaft des Kreises in der Pflicht. Bei Bedarf kann der Landkreis beratend Unterstützung leisten.

Auszeichnung barrierefreier Gebäude

- ✓ Die Auszeichnung der kreiseigenen barrierefreien Gebäude kann der Fachdienst Service durchführen. Für eine Aufnahme in einen Gemeindeführer und Kartierung in Stadtpläne können diese Informationen an die entsprechenden Kommunen vom Fachdienst Service weitergegeben werden.

Leitsystem im Kreishaus

- ✓ Eine Überarbeitung des Leitsystems im Kreishaus wurde in 2014 beauftragt und wird voraussichtlich in 2016 umgesetzt. Im Zuge dessen werden auch größere Schriften, Piktogramme und Brailleschriften das neue Leitsystem unterstützen.
- ✓ Der Behindertenbeirat wird bei Überarbeitungen eingebunden.
- ✓ Akustische Signale werden bereits seit 2013 in den Aufzügen eingesetzt.
- ✓ Schwerhörigenanlage im Sitzungsbereich des Kreishauses
Im Rahmen der Sanierungsarbeiten des großen und des kleinen Sitzungssaales (2091/2092) wurden die beiden Räume mit einer Schwerhörigenanlage ausgestattet. Der Ton der Veranstaltung wird über eine Infrarot-Sendeanlage an einen Infrarot-Empfänger weitergeleitet. Dieser Empfänger ist zur Unterstützung des Gehörs geeignet. Der Klang kann über einen Kopfhörer, ein Induktionsplättchen oder über eine Induktionsschlinge vom Empfänger zum Hörgerät übertragen werden. Es sind zehn Infrarot-Empfänger vorhanden, die für Veranstaltungen genutzt werden können.

Querungsmöglichkeiten und Orientierung an Rad-/Gehwegen

- ✓ Zum Kreisstraßennetz gehören 24 Lichtsignalanlagen, die in der Zuständigkeit des Landkreises liegen. In 19 Fällen handelt es sich um reine Fußgängeranlagen, während fünf Anlagen einer vollen Signalisierung eines Knotenpunktes dienen. Bei der überwiegenden Zahl an Anlagen besteht noch Nachrüstbedarf zur zusätzlichen akustischen Wahrnehmung der Lichtzeichen. Im Zuge von Baumaßnahmen oder Verkehrsschauen werden alle Maßnahmen geprüft, die zur Sicherheit der Fußgänger und des nicht-motorisierten Verkehrs beitragen. In diesem Zuge werden neue Querungshilfen geschaffen oder bestehende Querungsmöglichkeiten baulich angepasst, so dass sie auch den Ansprüchen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen genügen, z. B. durch abgesenkte Bordsteine und / oder taktiles Leitsystem.

Barrierefreie Bushaltestellen

- ✓ Das Kreisstraßennetz im Landkreis Osnabrück enthält 765 Bushaltestellen, von denen lediglich 15 % barrierefrei ausgebaut worden sind. Teilweise entsprechen sie aber nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und sind entsprechend nachzurüsten.

Der Landkreis Osnabrück hat an der Entwicklung des Flyers „Sicher einsteigen – Die Osnabrücker Haltestelle“ mitgewirkt. In diesem Schriftstück wird ein sinnvoller Ausbaustandard für barrierefreie Bushaltestellen vorgestellt, der für die Region rund um Osnabrück maßgeblich sein soll.

Nach dem Niedersächsischen Straßengesetz ist der Landkreis als Straßenbaulastträger für die bauliche Gestaltung von Bushaltestellen außerhalb von Ortsdurchfahrten zuständig (mit Ausnahme von Wartehallen und Beleuchtung). Innerhalb von Ortsdurchfahrten beschränkt sich die Zuständigkeit auf Busspuren, so dass die Gemeinden die Verantwortung für die Barrierefreiheit tragen. Das betrifft bei den Kreisstraßen 174 Haltestellen (23 %).

Der Fachdienst Straßen stimmt sich im Zuge von Straßenbaumaßnahmen schon seit Jahren kontinuierlich mit der PlaNOS ab, sofern Bushaltestellen betroffen sind, und orientiert sich an der im Flyer beschriebenen Bauweise.

Nach dem Personenbeförderungsgesetz sollen grundsätzlich alle Bushaltestellen bis zum 01.01.2022 barrierefrei umgebaut sein. Zurzeit arbeiten die PlaNOS und der Fachdienst Straßen an einem Umsetzungskonzept für alle Kreisstraßen-Bushaltestellen. Darin sollen die Um-/Ausbaubedarfe erfasst und priorisiert werden.

Ausstattung von Ampeln

- ✓ Die Ampeln an Kreisstraßen sind weitestgehend noch nicht mit akustischen Signalen oder Brailleschrift ausgestattet. In Einzelfällen sind akustische Signalgeber vorhanden.

4.7. Barrierefreie Information und Kommunikation

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das

Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

- stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
- die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

4.7.1. Bestandsaufnahme

4.7.1.1. Zugang zu Informationen

Die Internetseite des Landkreises Osnabrück www.landkreis-osnabrueck.de bietet die Optionen,

- den Kontrast der Seitenansicht zu ändern
- die Schrift in der Größe zu verändern
- eine Nur-Text-Ansicht auszugeben sowie
- eine umfangreiche „Wir über uns“-Seite der Kreisverwaltung in Leichter Sprache abzurufen: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/kreisverwaltung/leichte-sprache-wir-ueber-uns>
- Quellcode Redaktionssystem
Unabhängig von individuellen Angeboten einer Website zur Barrierefreiheit nutzen Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Werkzeuge, um sich den Zugang zu digitalen Informationen erschließen zu können. Für ein gutes Funktionieren solcher Werkzeuge ist es wichtig, dass die besuchte Website den Quellcode „barrierekonform“ darstellt. Das vom LK Osnabrück eingesetzte Redaktionssystem berücksichtigt die Ausgabe eines solchen Codes

4.7.1.2. Teilhabe am politischen Leben

Für die Bundestags- und Europawahl gab es 2013 / 2014 eine Broschüre „Wählen ist einfach“, die in **einfacher Sprache** das Wahlverfahren erklärt. SoVD Jugend ist jeweils der Herausgeber. Das Projekt wird durch den Bund gefördert.

Bei allen Wahlarten besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit, sich zur Stimmabgabe **einer Hilfsperson** zu bedienen. Diese kann aus dem persönlichen Umfeld stammen oder aber auch Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 50 EuWO; § 57 BWO; § 48 NLWO; § 30 NKWG). Weiterhin können Blinde und Sehbehinderte mittels einer **Stimmzettelschablone** ihre Stimme abgeben. Diese Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband angefordert werden.

Bei allen Wahlarten besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit, sich zur Stimmabgabe **einer Hilfsperson** zu bedienen. Diese kann aus dem persönlichen Umfeld stammen oder aber auch Mitglied des Wahlvorstandes sein. (§ 50 EuWO; § 57 BWO; § 48 NLWO; § 30 NKWG). Weiterhin können Blinde und Sehbehinderte mittels einer **Stimmzettelschablone** ihre Stimme abgeben. Diese Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband angefordert werden.

Auf Barrierefreiheit, wozu in erster Linie der ungehinderte Zugang zum Wahllokal gehört, wird in den Wahllokalen zunehmend der Fokus gelegt, im Landkreis Osnabrück sind rund **83 Prozent der Wahllokale barrierefrei** (Stand: 3/2013).

Auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück gibt es das Themenfeld „**Barrierefreies Wählen**“. Hier finden die Bürger sowohl eine Zusammenstellung des Bundeswahlleiters zu Hinweisen über barrierefreie Wahlmöglichkeiten als auch Informationsbroschüren zur Bundestagswahl allgemein, die das Thema Wahlen in einfacher Sprache für Menschen mit kognitiven Behinderungen oder Beeinträchtigungen erklären.

Die Texte auf der Internetseite der Niedersächsischen Landeswahlleiterin kann man mittels eines **Audioplayer**s vorlesen lassen.

Artikel 29 fordert weiterhin „die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen“ zu unterstützen. Als Interessenvertretung gibt es im Landkreis Osnabrück den Behindertenbeirat des Landkreises Osnabrück. Der **Behindertenbeirat** des Landkreises Osnabrück ist ein ehrenamtlicher Zusammenschluss von Menschen, die die Kreisverwaltung in Bezug auf die Belange von Behinderten unterrichten und beraten, um Verbesserungen zu erreichen. Der Behindertenbeirat ist auch mit **beratender Stimme im Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung** vertreten.

Barrierefrei zugängliche Wahllokale im Landkreis Osnabrück:

	Wahllokale insgesamt	Barrierefrei zugängliche Wahllokale	% Anteil der barrierefrei zugänglichen Wahllokale
SG Artland	28	20	
SG Bersenbrück	44	37	
SG Fürstenau	26	24	
SG Neuenkirchen	14	14	
Bad Essen	18	16	
Bad Iburg	11	3	
Bad Laer	8	8	
Bad Rothenfelde	7	7	
Belm	11	10	
Bissendorf	21	19	

Bohmte	17	14	
Bramsche (Stadt)	30	30	
Dissen a.T.W (Stadt)	5	5	
Georgsmarienhütte (Stadt)	34	16	
Glandorf	8	6	
Hagen a.T.W.	7	7	
Hasbergen	5	3	
Hilter a.T.W.	10	9	
Melle (Stadt)	38	30	
Ostercappeln	10	9	
Wallenhorst	15	15	
Summe	367	302	82,29%

4.7.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld barrierefreie Information und Kommunikation

Siehe Aktionsplan

4.8. Bewusstseinsbildung

UN Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft , einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

4.8.1. Bestandsaufnahme

Der Landkreis Osnabrück stellt sich der Herausforderung, dass Bewusstsein der Gesellschaft bzgl. den Bedürfnissen der behinderten Menschen dauerhaft zu erweitern.

Dabei sieht er die Behinderung eines Menschen deutlich in den verschiedenen Aspekten der Beeinträchtigungen. Er berücksichtigt die durch anhaltende Erkrankungen im Sinne des ICD 10 verursachten Einschränkungen der Körperstrukturen, der Fähigkeiten und Funktionen sowie der damit verbundenen Auswirkungen der physikalischen, psychischen und sozialen Umwelt im Sinne des ICF.

Erklärung der Abkürzungen:

- **ICD 10:** Sie ist die „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“, die von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben wird. Sie ist das wichtigste, weltweit anerkannte Diagnoseklassifikationssystem der Medizin. Die aktuelle, international gültige Ausgabe (engl. revision) ist **ICD-10**, Version 2013)
- **ICF:** Die **International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)** ist eine von der WHO 2001 initial erstellte und herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.

Die unterschiedlichsten Behinderungsbilder in den körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach suchtgeschädigten Ausprägungen zeigen dabei die Vielfalt der Beeinträchtigungen und die damit verbundene Notwendigkeit, ein großes Repertoire an möglichen Hilfemaßnahmen zur Verfügung zu haben.

Insbesondere durch die Arbeit der Fachstelle für Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziales (eingeführt im Jahr 2002) wird durch konsequente Verfolgung des Personenzentrierten Ansatzes (nicht die pauschalierte, standardisierte Hilfeleistung bestimmt den individuellen Hilfebedarf sondern umgekehrt) immer mehr passgenaue Hilfe geleistet.

Durch individuelle Beratungsleistungen, verschiedenste Formen der Hilfeplanung und der damit koordinierten Sozialplanung werden individuelle Hilfen im Gesamtplan und neue Hilfeformen mit Leistungserbringern vereinbart.

Insgesamt werden so Menschen mit Behinderung, Angehörige, Betreuer, Leistungsanbieter und Menschen aus dem Sozialraum der Betroffenen und darüber hinaus angesprochen. Dadurch wird im Einzelfall und über den Einzelfall hinaus das Bewusstsein der Gesellschaft für die Bedürfnisse der behinderten Menschen sensibilisiert.

Bewusstseinsbildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Landkreis Osnabrück versteht sich dabei als (ein) Teil der Gesellschaft.

4.8.1.1. Veranstaltungen, Netzwerke, Presse

Seit Jahren entwickelt der Landkreis Osnabrück die Eingliederungshilfe weiter. Dabei spielt Partizipation, Transparenz und Interaktion eine wichtige Rolle.

Unter anderem wurden folgende Veranstaltungen vom Fachdienst Soziales durchgeführt:

- Informationsveranstaltung zum Persönlichen Budget in 2014
- Eingliederungshilfetage (Bewusstseinsbildung mit den Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe in der Region in 2015)
- Initiativgruppentreffen mit ehrenamtlichen Helfern u. Menschen mit Behinderung (jährlich stattfindend im Kreishaus)

Daneben wirkt der Landkreis Osnabrück bei folgenden Netzwerken mit:

- Netzwerk Inklusion
<http://www.netzwerk-inklusion-os.de/index.php/ueber-uns/das-netzwerk-stellt-sich-vor>
- Eine Region wird aktiv!
- Bildungswerk der niedersächsischen Wirtschaft gGmbH, „Projekt Wirtschaft inklusiv“
- AG Behindertenhilfe
- Verschiedene Initiativgruppen

Über die aktuelle Situation der Eingliederungshilfe im Landkreis Osnabrück und den Stand der Reformdiskussion bundesweit werden die politischen Gremien des Landkreises Osnabrück regelmäßig informiert. (z.B. Fachausschüsse).

Im Jahr 2014 hat der Landkreis Osnabrück erstmalig einen Inklusionspreis vergeben. Bewerben konnten sich Privatpersonen oder Unternehmen aus dem Landkreis Osnabrück (nicht Institutionen der Behindertenhilfe). Honoriert wurden Praxisbeispiele, bei denen Inklusion gelebt wird und die zur Nachahmung anregen konnten. Im Zuge der mit der Preisverleihung verbundenen Öffentlichkeitsarbeit wurden diese Beispiele beim jährlichen Treffen der Initiativgruppen einem breiten Publikum vorgestellt. Der Inklusionspreis soll regelmäßig ausgelobt werden. Der Behindertenbeirat wirkt hier mit.

Auch in Einzelfällen erfolgt in Abstimmung mit den Betroffenen ein Pressebericht.

Neben Informationen auf der Homepage <https://www.landkreis-osnabrueck.de/bildung-soziales/soziale-unterstuetzung/behinderung> werden vom Fachdienst Soziales für Interessierte auch Flyer zur Verfügung gestellt (z.B. Wege in Arbeit!).

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden „Leitlinien Inklusion“ erfolgte eine breite Beteiligung der Facheinheiten des Landkreises Osnabrück (siehe Anlage „Redaktion und Teilnehmer der Arbeitsgruppen“).

Einen wesentlichen Teil der Bewusstseinsbildung bildet die personenzentrierte Beratung des Fachdienstes Soziales nach dem im Herbst 2014 beschlossenen Beratungskonzept. https://www.landkreis-osnabrueck.de/sites/default/files/downloads/beratungskonzept_im_internet_neu.pdf

4.8.2. Umsetzung der Inklusion im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung

- ✓ Im Rahmen von Netzwerktreffen und allgemeinen Informationsveranstaltungen ist das Bewusstsein für die Inklusion zu schärfen.
- ✓ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung werden im Rahmen einer Fortbildung geschult und sensibilisiert werden. (Was ist Inklusion? Etc.)
- ✓ Über die Aktivitäten im Sinne der Inklusion wird (weiter) offensiv in der Presse und im Internet Bericht erstattet. (Was passiert im Landkreis?)
- ✓ Die Beratungsaktivitäten des Landkreises für die kreisangehörigen Kommunen sollten weiter ausgebaut und intensiviert werden. Ziel ist ein gemeinsames Vorgehen des Fachdienstes Planen und Bauen und des Fachdienstes Soziales, um die Kommunen bei dem Thema Wohnraumentwicklung umfassend im Hinblick auf planerische und soziale Gesichtspunkte beraten zu können.
- ✓ In seiner Kommunikation wird der Landkreis Osnabrück barrierearm, z.B. durch den Einsatz der „leichten Sprache“
- ✓ Die Partizipation von Menschen mit Behinderung wird ausgeweitet. Z.B. könnte in Einladungen des Landkreises darauf hingewiesen werden, dass der Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers bei Bedarf erfolgen kann.
- ✓ Ermöglichung von mehr Mobilität sowie flächendeckender Versorgung für gehörlose Menschen (Notruf für gehörlose Menschen).
- ✓ Durch einheitliche Checklisten kann die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren wie z.B. Arztpraxis und Klinik vereinfacht und einheitlich gestaltet werden.

5. Aktionsplan des Landkreises Osnabrück

Die oben erfolgte Bestandsaufnahme zeigt über den tatsächlichen (Ein-)wirkungsbereich der Kreisverwaltung hinaus, wo wir im Landkreis Osnabrück in Sachen Inklusion aktuell stehen.

Im Gegensatz dazu werden im folgenden „Aktionsplan des Landkreises Osnabrück“ nur Maßnahmen genannt, die der Landkreis Osnabrück gezielt angehen und auf die er steuernd Einfluss nehmen kann.

Bei der Umsetzung des Aktionsplanes ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen sowohl inhaltlich wie auch zeitlich aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Die volle Wirkung entfalten viele Maßnahmen erst, wenn parallel durchgeführte Maßnahmen Aufmerksamkeit und Interesse erwecken.

5.1. Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeitschiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Landkreis OS	Städte und Gemeinden	andere Träger		
	Betreuung in Kindertageseinrichtungen				Indikator für Zielerreichung	

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeitschiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Landkreis OS	Städte und Gemeinden	andere Träger		
1	Regionale Konzepte für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern werden in allen Gemeinden beschlossen und bei Bedarf fortgeschrieben.	FD 3 FD 2	X		In jeder Kommune, die behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut, liegt ein aktuelles Konzept vor.	M
2	Qualitätsentwicklungen in den Kindertagesstätten, Entwicklung von Qualitätsstandards	FD 3	X	X	Alle Kindertageseinrichtungen haben einen Qualitätsentwicklungsprozess durchlaufen und sind zertifiziert.	M
3	Qualifizierung der Erzieher/innen durch Fortbildungen	FD 3 FD 2	x	X		K
4	Zusammenarbeit von sonderpädagogischem Lehrpersonal mit Fachkräften der Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs in die Schule	FD 3 FD 4	x	x		M
5	Der Landkreis Osnabrück schließt mit den jeweiligen Trägern eine Vereinbarung über die Leistung in integrativen Kindertagesstätten.	FD 2 FD 3				K
	Jugendarbeit					

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Ge-mein-den	andere Träger		
6	Regelangebote auch für Menschen mit Behinderungen öffnen und aktiv dafür bewerben	FD 3	X	X	<i>Bei den unzähligen Angeboten von Vereinen und Verbänden ist eine Messung utopisch. Die Haltung muss sich dahingehend ändern, dass alle Angebote immer offen sind.</i>	M
7	Abbau baulicher Barrieren in Jugendtreffs	FD 3	X	X	Erhöhung Anzahl der vollständig barrierefreien Jugendtreffs	L
8	Förderung inklusiver Jugendarbeit nach den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“, für Maßnahmen, an denen Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen, kann auf Antrag der Betreuungsschlüssel herabgesetzt werden.	FD 3			Richtlinien sind angepasst und enthalten entsprechende Regelungen	K
	Schule					
9	Bedarfsgerechte Ausstattung aller Schulen in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück mit Mobiliar sowie Lehr- und Lernmitteln für inklusiv beschulte Kinder	FD 4			Notwendige Ausstattung ist in den kreiseigenen Schulen vorhanden.	K

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte und Ge- mein- den	andere Träger		
10	Barrierefreie Ausstattung aller Schulen in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück (bauliche Maßnahmen)	FD 1			Die kreiseigenen Schulen sind entsprechend dem notwendigen Bedarf barrierefrei ausgestattet.	K
11	Aktualisierung des Flyers zur Umsetzung der Inklusion im Landkreis Osnabrück entsprechend den gesetzlichen Änderungen	FD 4			Fertigstellung des Flyers	K
12	Regelmäßiger Austausch zwischen den kommunalen Schulträgern und dem Landkreis Osnabrück zur Abstimmung der Beschaffung notwendiger Ausstattung im Rahmen der Inklusion etc.	FD 4	X		2 Gespräche pro Jahr	K
13	Gemeinsame Veranstaltungen und Austauschformate mit der Nds. Landesschulbehörde, Schulen, Kommunen und weiteren relevanten Partnern zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung mit Blick auf die Verbesserung der organisatorischen, strukturellen und pädagogischen Rahmenbedingungen und der Förderung der Biographiephasen und Professionen übergreifenden Kooperation der (pädagogischen) Fachkräfte	VHS/Bildungs- büros, Ref. S FD 4				K

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Ge-mein-den	andere Träger		
	MaßArbeit				Indikator für Zielerreichung	
14	Soziale Präventionsprojekte zur Förderung des Klassenklimas an weiterführenden inklusiven Schulen	Maß-Arbeit	X	X	In inklusiven Schulen wurden in den Klassen 5 Konzepte für ein Verständnis füreinander, für den Ausbau sozialer Kompetenzen und für die Stärkung des „Wir-Gefühls“ gefördert.	L

5.2. Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Gemein-den	andere Träger		
15	Verstärkte Nutzung bestehender Netzwerke, um Unternehmen und Betriebe vom positiven Nutzen schwerbehinderter Arbeitnehmer zu überzeugen.	FD 2 / Maß-Arbeit				M

16	<p>Imagekampagne für berufliche Integration</p> <p>Bestehende Schnittstellenprojekte zwischen Unternehmen und regionalen Akteuren sollten bekannter gemacht werden.</p> <p>Alle Informationen zum Themenbereich „Arbeit und Behinderung“ werden zusammengestellt und in Form einer Broschüre oder eines Internetportals veröffentlicht.</p>	FD 2 / Maß-Arbeit				K
17	<p>Alternativen zur Werkstattbeschäftigung behinderter Arbeitnehmer schaffen (z.B. Integrationsprojekte weiter ausbauen)</p>	FD 2 / Maß-Arbeit				L
18	<p>Allgemeine und individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung ausbauen</p>	FD 2 / Maß-Arbeit				L
19	<p>Rechtliche Hindernisse beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden offen gelegt und problematisiert. Es wird dazu ein öffentlicher Diskurs geführt.</p>	FD 2				L

5.3. Handlungsfeld „Wohnen“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeitschiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Landkreis OS	Städte und Gemeinden	andere Träger		
					Indikator für Zielerreichung	

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Ge-meinden	andere Träger		
20	Aktive Beratung allgemein: Der Landkreis Osnabrück setzt das Beratungskonzept des Fachdienstes Soziales um.	FD 2				K
21	Aktive Beratung allgemein: Der Landkreis Osnabrück verstärkt zusätzlich seine Anstrengungen der allgemeinen Wohnberatung. Im Projekt „Living Lab“ sind Assistenzlösungen für Herausforderungen des Alltags zu entwickeln.	FD 2			<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl durchgeführter Wohnberatungen • Anzahl von erforschten, neuen Assistenzlösungen 	K
22	Aktive Beratung im Einzelfall: Der Landkreis Osnabrück setzt das Beratungskonzept des Fachdienstes Soziales um.	FD 2				K
23	Aktive Beratung / Begleitung / Unterstützung von alternativen Wohnideen: Der Landkreis Osnabrück unterstützt aktiv die Bestrebungen verschiedener Personen / Personengruppen alternative Wohnmodelle zu konzeptionieren, umzusetzen und auch zu evaluieren.	FD 2				K
24	Aktive Beratung / Begleitung in den Mitgliedskommunen: Der Landkreis Osnabrück berät und begleitet die kreisangehörigen Kommunen in der Ausgestaltung von inklusiven Sozialräumen.	FD 6, FD 2	X			K

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte und Ge- meinden	andere Träger		
25	Aktive Beratung / Begleitung in den Mitgliedskommunen: Der Landkreis richtet zu diesem Zweck eine ständige Arbeitsgruppe „Wohnen für Menschen mit Behinderung“ ein.	FD 6, FD 2	X			K
26	Aktive Beratung / Begleitung der Leistungsanbieter: Der Landkreis Osnabrück berät und begleitet die im Kreisgebiet tätigen Leistungsanbieter hinsichtlich des Wohnangebotes.	FD 2		x		K
27	Bewerbung von guten Beispielen: Der Landkreis Osnabrück stellt der Öffentlichkeit gelungene Beispiele inklusiver Wohnangebote vor.	FD 2				K
28	Angebotsentwicklung: Der Landkreis Osnabrück entwickelt die bestehenden Wohnangebote weiter bzw. entwickelt neue Wohnangebote.	FD 2				K
29	Wohnungsvermittlung: Der Landkreis Osnabrück sammelt Informationen zu geeigneten Wohnungsangeboten und stellt die Informationen wohnungssuchenden behinderten Menschen zur Verfügung.	FD 2			Aktuelle Wohnungsangebote stehen im Internet	M

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Ge-meinden	andere Träger		
30	Netzwerke bilden, initiieren und begleiten: Der Landkreis Osnabrück initiiert formelle und informelle Netzwerke zur Stärkung des Angebotes an geeignetem Wohnraum für behinderte Menschen.	FD 6 FD 2				M
31	Fortbildung konzeptionieren und durchführen: Der Landkreis Osnabrück konzeptioniert und führt Fortbildungen durch, um sowohl Beratungskompetenzen wie Wohnkompetenzen zu fördern.	FD 2 FD 6 VHS		x		L
32	Eigene Wohnangebote: Der Landkreis Osnabrück prüft eigene Wohnangebote (im direkten Eigentum oder in ausgelagerten Gesellschaftsformen).	FD 1 FD 2				L

5.4. Handlungsfeld „Kultur, Freizeit und Sport“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Ge-meinden	Andere Träger		

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte und Ge- meinden	Andere Träger		
33	Den Museen im Landkreis Osnabrück wird die Broschüre „Das inklusive Museum- Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion“ zugeleitet.	FD 4		x	Versand der Broschüre	K
34	Museum und Park Kalkriese - Verbesserung der Wegequalität für Rollstuhlfahrer im Museumspark und in der Gartenwirtschaft; - Informationen in Blindenschrift	FD 4		X	Erledigung der Maßnahmen	L
35	Kreismuseum Bersenbrück - Verbesserung der Barrierefreiheit	FD 1 FD 4			Berücksichtigung bei der Planung und der Durchführung der Sanierungsarbeiten	M
36	Stadt- und Kreisarchäologie - Realisierung von virtuellen Vermittlungstechniken (Apps), um allen Interessengruppen umfassende Informationen geben zu können - Engere Zusammenarbeit mit den Forst- und Naturparkeinrichtungen zum Bau von Parkplätzen, separaten Wander- und Fahrradwegen und zum Einsatz von bodenschonenden Methoden der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, um auch die unmittelbare Umgebung von Bodendenkmalen und deren Innenflächen zu schützen und öffentlich nutzbar machen zu können.	FD 4	X	X	Anbringen von Apps Protokolle über die geführten Gespräche	L

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Gemeinden	Andere Träger		
37	Gedenkstätte Augustaschacht - Weitere bauliche Veränderungen - Entwicklung und Angebot von Bildungsmaterialien in einfacher Sprache	FD 4	x	x	Berücksichtigung bei der Planung und der Durchführung von Umbauarbeiten Realisierung des Angebotes in einfacher Sprache	L

5.5. Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte u. Gemeinden	Andere Träger		
38	Informationen über das Leistungsangebot im gesamten Gesundheitssystem für Menschen mit Behinderung werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es sollten auch bspw. Apotheken mit „Bring-System“ aufgelistet werden. Eine Möglichkeit wäre die Erweiterung der bereits bestehenden Plattform „Wegweiser Gesundheitsförderung“ (Einrichtung einer „Datenbank“). Der Gesundheitsdienst wird diesen Prozess in	FD 8		Apothekerkammer	Anzahl gelisteter Angebote für Menschen mit Behinderung auf der Plattform „Wegweiser Gesundheitsförderung“	K

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte u. Gemein- den	Andere Träger		
	der regionalen Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion anstoßen und moderieren.					
39	<p>Der Zugang zur mobilen Rehabilitation und weiteren mobilen Gesundheitsangeboten sollte für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.</p> <p>Der Gesundheitsdienst wird diesen Prozess durch die Netzwerkarbeit anstoßen und begleiten.</p>	<p>FD 2</p> <p>FD 8</p> <p>Gesundheitsregion</p>		<p>KV, Krankenkassen, Praxis-netz der Ärzte, Arbeitskreise (Netzwerk Pflege)</p>	<p>Vier Multiplikatoren die in Landkreis und Stadt Osnabrück in diesem Bereich tätig sind, sind informiert und tragen das Thema weiter.</p>	L
40	<p>Eine Listung / Kennzeichnung von barrierefreien Praxen und Gesundheitseinrichtungen im Portal Arztauskunft Niedersachsen wird erstellt. Der Gesundheitsdienst wird hierfür Kontakt zu den zuständigen Institutionen (Kassenärztliche Vereinigung und Ärztekammer Niedersachsen) aufnehmen und den Prozess anregen.</p> <p>Eine Orientierungshilfe könnte hierfür die Sammlung der „Arbeitsgruppe Zahnärztliche Behindertenhilfe in Niedersachsen e.V.“ sein.</p> <p>Der Gesundheitsdienst wird diesen Prozess durch Netzwerkarbeit anstoßen und begleiten</p>	<p>FD 8</p>		<p>Kassenärztliche Vereinigung, KV Praxis-netz der Ärzte, Kommunale Gesundheitskonferenz, Arbeitskreise (Netzwerk Pflege)</p>	<p>Anzahl gelisteter barrierefreien Arztpraxen im Portal Arztauskunft Niedersachsen in Landkreis und Stadt Osnabrück.</p>	K

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte u. Gemein-den	Andere Träger		
	moderieren.					
41	<p>Verbesserung der Kommunikation von Arzt und Patient, um Kommunikationsbarrieren zu überwinden.</p> <p>Eine Möglichkeit wäre in Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück (Büro für leichte Sprache und Living Lab) einen Bogen zu entwickeln für die Vor- und Nachbereitung von einem Arztgespräch.</p> <p>Der Gesundheitsdienst wird diesen Prozess durch Netzwerkarbeit anstoßen und begleiten / moderieren.</p>	<p>FD 8</p> <p>FD 2</p>		<p>Living Lab</p> <p>Hochschule Osnabrück, KV</p>	<p>Erstellter Bogen für die Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen.</p>	L
42	<p>Es sollte ein Austausch von Expertinnen und Experten aus der Behindertenhilfe ermöglicht werden, damit Fachkräfte aus der Gesundheitsversorgung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden können. Der gegenseitige Austausch unter verschiedenen Berufsgruppen könnte durch eine Gesundheitskonferenz organisiert werden.</p>	<p>FD 2</p> <p>FD 8 und Behindertenvertretung, -beirat</p>		<p>Verantwortliche Träger der Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungsinstitute, Krankenkassen, Hochschule und Uni-</p>		L

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte u. Gemein-den	Andere Träger		
				versität Osnab-rück, VHS, Arbeits-kreise (Netzwerk Pflege)	Indikator für Zielerreichung	

5.6. Handlungsfeld „Mobilität und Barrierefreiheit“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Gemein-den	Andere Träger		
43	Begehung der kommunalen Liegenschaften, die im Eigentum des Landkreises Osnabrück stehen, mit Menschen ohne und mit Behinderungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit und zum schrittweisen Abbau festgestellter Mängel	FD 1.5	X	x	Indikator für Zielerreichung	Laufender Prozess, kurzfristig bei Bedarf

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte und Gemein- den	Andere Träger		
44	Begehung anderer öffentlicher Gebäude (Kirchen, öffentliche Gebäude, Gebäude für Einzelhandel, Ärzte, Apotheken, Banken, Versicherungen, Gaststätten, Hotels) mit Menschen ohne und mit Behinderungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit und zum schrittweisen Abbau festgestellter Mängel	FD 1		Kirchen, Einzel- handel, Gewerbe und Selb- ständige		
45	Auszeichnung barrierefreier Gebäude durch eine sichtbare Plakette sowie Aufnahme in einen Gemeindeführer und Kartierung in Stadtpläne anhand von Symbolen	FD 1	Wirt- schafts- förderer und Mar- keting- leiter der Städte und Gemein- den			
46	Beschilderung überprüfen und größere Schriften, Piktogramme und Brailleschrift verwenden; Leitsysteme mit Symbolen einsetzen, akustische Unterstützung anbieten	FD 1.1	X	Behinder- tenbeirat		
47	GPS-gestützte Orientierungshilfen anbieten, um bestimmte Einrichtungen aufzufinden; Audiovisuellen Stadtplan z. B. als App für Smartphone bereitstellen / iPhone Stadtführer	FD 1.1	Wirt- schafts- förderer und Mar- keting- leiter der Städte und Gemein- den	Living Lab		

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Gemein-den	Andere Träger		
48	Gehhilfen und Rollstühle für eine Nutzung in öffentlichen Gebäuden des LK OS unentgeltlich bereitstellen	FD 1.1	X			
49	Sporthallen und Sportplätze, die im Eigentum des Landkreises Osnabrück stehen, barrierefrei gestalten und Kommunikationsräume als Begegnungsforum für Behinderte und Nicht-behinderte schaffen	FD 1.5	X			Laufender Prozess, kurzfristig bei Bedarf
50	Größe der Behinderten-Parkplätze, die im Eigentum des Landkreises Osnabrück stehen, an die Fahrzeugabmessungen (einschl. Rampe) anpassen	FD 1.5		Einzelhandel, Ärzte, Krankenhäuser		Laufender Prozess, kurzfristig bei Bedarf
51	Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sinnvolle Querungsmöglichkeiten schaffen; insbes. durch abgesenkte Bordsteine und taktiles Leitsystem	FD 9	X			M-L
52	Orientierung an Rad- und Gehwegen, Kreuzungen, Kreisverkehren und Querungshilfen für Blinde und Sehbehinderte durch Taktiles Leitsystem verbessern	FD 9	X			M-L

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte und Gemein- den	Andere Träger		
53	Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen „Die Osnabrücker Haltestelle“	FD 9	X	PlaNOS		L
54	Ausstattung aller 24 Lichtsignalanlagen im Zuge von Kreisstraßen mit akustischen Signalen und Brailleschrift, Grünphasen für Fußgänger ggf. verlängern ; laufende Funktionskontrollen	FD 9	X			M-L
55	Hinweise auf wechselnde Hindernisse (Baustellen, Werbeschilder, etc.) geben und Umgehungen schaffen; Werbeaufsteller im öffentl. Wegenetz reduzieren, Hindernisse auf Gehwegen und Bewegungsflächen (parkende Autos, Außengastronomie) beseitigen oder beschränken	FD 5	X			
56	Bahnhöfe und Bushaltestellen flächendeckend mit akustischen und visuellen Hinweisen zu Abfahrtszeiten und Verspätungen ausstatten; alternativ audio-visuelle Infos per Handy bereitstellen; Ansagen - auch in Zügen und Bussen - deutlich und langsam sprechen		X	Verkehrs- unter- nehmen		

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Gemein-den	Andere Träger		
57	Fahrscheinautomaten barrierefrei (behinder-ten- und blindengerecht) aufstellen oder durch persönliche Ansprechpartner ersetzen; Fahrplaninformationen auf Barrierefreiheit überprüfen und Lesbarkeit durch vermehrte Verwendung von Symbolen (z.B. Uhr) und leichte Sprache sowie von behindertenge-rechten Apps verbessern			Verkehrs- unter- nehmen		
58	Erreichbarkeit von Service-Nummern für Ge-hörlose (Zugang über SMS und Internet) ver-bessern; allg. Fahrplanauskünfte um Informa-tionen zu barrierefreien Verkehrsverbindun-gen einschl. Begleit- und Hilfspersonal erwei-tern	FD 1.2?		Verkehrs- unter- nehme		
59	Mitfahrerportale speziell für die Belange be-hinderter Menschen ausbauen	FD 2 FD 5		X		
60	Erhebung des vorhandenen behindertenge-rechten Fahrzeugbestandes von Einrichtun-gen im Kreis und Prüfung, ob die Nutzung und Auslastung der Fahrzeuge durch Koope-rationen gesteigert werden kann	FD 1 FD 2		Einrich-tungs-träger		

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Gemein-den	Andere Träger		
61	Ausstattung der Behinderten-Fahrzeuge zur Steigerung der Sicherheit verbessern	FD 1		Hersteller von Fahr-zeugen	Indikator für Zielerreichung	
62	Personal im Umgang mit behinderten Men-schen schulen, damit persönliche Hilfe ange-boten werden kann	FD 1	X	X	Indikator für Zielerreichung	
63	Vermehrte Berücksichtigung von Haltestellen an Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten sowie von Fahrgelegenheiten an Wochenen-den und Feiertagen			PlaNOS, Verkehrs-unter-nehmen	Indikator für Zielerreichung	

5.7. Handlungsfeld „Barrierefreie Information und Kommunikation“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit-schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land-kreis OS	Städte und Ge-meinden	Andere Träger		
					Indikator für Zielerreichung	

64	Den Zugang zu digitalen Angeboten wie dem Internet-Auftritt oder dem Kreistagsinformationssystem der Kreisverwaltung barrierearm zu ermöglichen. Dazu können beispielsweise Optionen zur Anpassung des Kontrastes, der Schriftgröße gehören oder eine Audioausgabe von Texten. Sowie die Einbindung barrierefreier Formulare.	Ref. A			Einzelbetrachtung mit entsprechender Ressourceneinschätzung	Lfd.
65	Gelingende Kommunikation bei Informationsmaterialien, die zielgruppenorientiert ausgelegt sind; nach Nutzen und Bedarf, Einzelfallbetrachtungen bspw. aus dem Umfeld Bildung und Soziales	alle	x	x	Anzahl der Aufträge von Übersetzungen gemessen an der Anzahl an zielgruppenorientiertem Material	Lfd.
66	Gebärdensprachler im Bedarfsfall für Veranstaltungen buchen, wie z.B. Fachtagen, Kongressen, Qualifizierungsmaßnahmen (Abfrage bei Einladungen an Außenstehende). Ggf. Nutzung der Schwerhörigenanlage in den Veranstaltungsräumen 2091 und 2092 im Kreishaus (siehe auch Nr. 4.6.1)	alle	x	x	Bestellung bei Bedarf	K
67	Die IT-Abteilung bewertet unter dem Fokus Barrierefreiheit Applikationen, die unabhängig vom fachlichen Arbeitsplatz in den OE für alle Beschäftigten des Landkreises zentral vom FD Service bereitgestellt werden. Anpassung der <i>Vergabekriterien</i> die Markposition derjenigen Anbieter stärken, deren Produkte <i>Barrierefreiheit</i> ermöglichen.	FD 1.2				

5.8. Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeitschiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Landkreis OS	Städte und Gemeinden	andere Träger		
68	Interne Fortbildungen zur Inklusion für die Zielgruppen: MitarbeiterInnen, Führungskräfte, Politik, zentrale Einheiten wie FD 1, PR, Ref. A	FD 1.3			Anzahl der Veranstaltungen Anzahl der Teilnehmer Anzahl der teilnehmenden Gruppen Anzahl der Multiplikatoren	
69	Anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit, die die vom LK Osnabrück umgesetzten und für die Öffentlichkeit relevanten Maßnahmen beschreiben, bspw. durch Pressemeldungen.	Ref. A			Berichterstattung durch NOZ, Zugriffszahlen Internet	M
70	Kooperationen ausbauen (z.B. Schulen, VHS, Hochschule, BA/FD 2 und MaßArbeit, Kommunen / LK OS zum Thema Wohnen und Arbeit)	FD 2, FD 4, MaßArbeit, VHS	x	x	Anzahl neuer Kooperationen	M
71	Arbeitgeber ansprechen (Fördermöglichkeiten, Beratung Integrationsbetrieb)	MaßArbeit/FD 2			Anzahl angesprochener Betriebe	
72	Initiative und Koordination der Aktivitäten zur Inklusion	Alle Orga.-einheiten			Aufgaben und Befugnisse sind je Orga.-einheit festgelegt	K

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeitschiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Landkreis OS	Städte und Gemeinden	andere Träger		
73	Selbstverpflichtung / Erklärung Landkreis, Gemeinden Quotenerfüllung, keine Ausgleichsabgabe	FD 1			Erklärung liegt vor	
74	Beratung für Schulabgänger (Berufsorientierung und Ausbildung)	Maßarbeit/FD 2			Anzahl beratener Schulabgänger	M
75	Gehörlose Menschen können bislang von zuhause aus das Notrufsystem über ein Faxgerät nutzen. Hierbei geht der Notruf direkt in der Rettungsleitstelle ein. Außerhalb des Hauses besteht diese Möglichkeit nicht. Für Menschen mit einer Hörbehinderung wäre es wünschenswert zukünftig ein Konzept für einen barrierefreien mobilen Notruf im Kreis Osnabrück zu erarbeiten.	FD 8 FD 5.3 Rettungsleitstelle				L
76	Zwischen den Schnittstellen in der medizinischen Gesundheitsversorgung wie z.B. Arztpraxen, Kliniken und Reha-Einrichtungen werden unterschiedliche Formulare verwendet. Um notwendige behindertenspezifische Aspekte an die jeweilige Gesundheitseinrichtung weiterleiten zu können, sollten einheitliche „Check-Listen“ oder „Fragebögen“ entwickelt werden.	FD 2 FD 1 FD 8		Krankenhausesellschaft, Pflegeberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, KV,		L

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung	Zeit- schiene K <= 1Jahr M <=3Jahre L <=5 Jahre
		Land- kreis OS	Städte und Ge- meinden	andere Träger		
				GewiNet,	Indikator für Zielerreichung	

6. *Perspektiven und Fortführung*

Die federführenden Organisationseinheiten werden die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen veranlassen.

Über das Erreichte und die Notwendigkeit einer Fortschreibung der Leitlinien wird der Fachdienst Soziales nach vorheriger Abstimmung mit den Organisationseinheiten des Landkreises und nach vorheriger Einbindung des Behindertenbeirates **alle zwei Jahre berichten**.

Ein erster Bericht erfolgt Mitte 2018 und wird dem Kreistag vorgelegt.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Osnabrück
Fachdienst Soziales
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Tel. 0541 / 501 3216
Soziales@lkos.de

Internet: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/bildung-soziales/soziale-unterstuetzung/behinderung>

Anlage: Redaktion und Teilnehmer der Arbeitsgruppen

AG 1: Erziehung und Bildung

Franziska Hoppe, Leiterin der AG (Fachdienst Bildung, Kultur und Sport)
Stefan Zumstrull (Fachdienst Bildung, Kultur und Sport **Fehler! Textmarke nicht definiert.**)
Achim Hohwieler (Fachdienst Soziales)
Elisabeth Schnieder (Fachdienst Soziales)
Otto Steinkamp / Rainer Diekmann (Fachdienst Jugend)
Anja Fels (ehem. Fachdienst Jugend)
Nadine Nuxoll / Susanne Steininger (MaßArbeit)
Jörg Temmeyer (VHS)

AG 2: Arbeit und Beschäftigung

Achim Hohwieler, Leiter der AG (Fachdienst Soziales)
Thomas Scheufens (MaßArbeit)
Susanne Steininger (MaßArbeit)
Klaus Siemann (Fachdienst Soziales)
Hartmut Babis (Fachdienst Soziales)
Christiane Lippke (Fachdienst Soziales)

AG 3: Wohnen

Werner Lukas-Nülle, Leiter der AG (Fachdienst Soziales)
Arndt Hauschild (Fachdienst Planen und Bauen)
Iris Haucap (Fachdienst Soziales)
Achim Hohwieler (Fachdienst Soziales)
Peter Ramm (Fachdienst Soziales)
Andreas Stallkamp (Fachdienst Soziales)

AG 4: Kultur, Freizeit und Sport

Burkhard Fromme, Leiter der AG (Fachdienst Bildung, Kultur und Sport)
Franziska Hoppe (Fachdienst Bildung, Kultur und Sport)
Jörg Temmeyer (VHS)
Birgit Bockstiegel (Fachdienst Bildung, Kultur und Sport)

AG 5: Gesundheit und Pflege

Nicole Erb, Leiterin der AG (Fachdienst Gesundheit)
Andreas Stallkamp (Fachdienst Soziales)
Iris Haucap (Fachdienst Soziales)
Nicole Haarlammert (Fachdienst Soziales)
Dr. Hedwig Tasche (Fachdienst Soziales)

AG 6: Mobilität und Barrierefreiheit

Christian Stolze, Leiter der AG (Fachdienst Straßen)
Heinrich Weiß (Fachdienst Service)
Roland Hemsath (Fachdienst Service)
Jürgen Schwietert (Fachdienst Straßen)
Hubert Meyer (Fachdienst Straßen)

Rita Diedrich (Fachdienst Straßen)

AG 7: Barrierefreie Information und Kommunikation

Kai Brauer, Leiter der AG (Referat Assistenz und Kommunikation)

Frank Rotert (Referat Assistenz und Kommunikation)

Daniel Schütte (Referat Assistenz und Kommunikation)

Silke Scheffler (Referat Assistenz und Kommunikation)

Stefan Albers (Fachdienst Service)

Robert Lührmann (Fachdienst Service)

AG 8: Bewusstseinsbildung

Anja Wiesner, Leiterin der AG (ehem. Fachdienst Soziales)

Achim Hohwieler (Fachdienst Soziales)

Franziska Hoppe (Fachdienst Bildung, Kultur und Sport)

Sabine Ostendorf (MaßArbeit)

Werner Lukas-Nülle (Fachdienst Soziales)

Susanne Steininger (MaßArbeit)

Silke Caspari (Fachdienst Soziales)

Rainer Dieckmann (Fachdienst Jugend)

Gesamtredaktion

Anja Fels, Leiterin Fachdienst Soziales

Achim Hohwieler, Leiter Abteilung Eingliederungshilfe

Werner Lukas-Nülle, Leiter Fachstelle Eingliederungshilfe